

Verkündungsblatt

6/2004

Ausgabedatum:
30.09.2004

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Ordnung über die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung an der Juristischen Fakultät	Seite 2
Ordnung für die Durchführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss Staatsexamen an der Juristischen Fakultät	Seite 11
Studienordnung der Juristischen Fakultät	Seite 16
Prüfungsordnung für die Studiengänge Gartenbauwissenschaften mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science	Seite 19
Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Pflanzenbiotechnologie, Fachbereiche Gartenbau und Biologie, mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science	Seite 38
Gemeinsame Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover	Seite 57

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Das Niedersächsische Justizministerium hat im Benehmen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur mit Erlass vom 07.09.2004 - 2220 - 106.677 - gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 1 NJAG die nachstehende Schwerpunktprüfungsbereichsprüfungsordnung genehmigt. Sie tritt am 01.10.2004 in Kraft.

**Ordnung über die Durchführung
der Schwerpunktprüfung
an der Juristischen Fakultät
der Universität Hannover**

(Schwerpunktprüfungsbereichsprüfungsordnung - SPPrO)
gemäß § 4a Abs. 3 des Niedersächsischen
Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und
Juristen vom 22. Oktober 1993
(Nds. GVBl. S. 449), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 18. September 2003
(Nds. GVBl. S. 346)

I. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 - Ziel der Prüfung

(1) ¹Die Schwerpunktprüfung schließt das rechtswissenschaftliche Studium in dem vom Prüfling gewählten Schwerpunkt ab. ²Sie dient der Feststellung, ob der Prüfling das Recht in dem gewählten Schwerpunkt mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die erforderlichen Kenntnisse verfügt.

(2) ¹Die Schwerpunktprüfung bildet den universitären Teil der ersten Prüfung. ²Sie kann vor, während oder nach der Pflichtfachprüfung abgelegt werden. ³Ihr Bestehen ist eine Voraussetzung für das Bestehen der ersten Prüfung.

§ 2 - Gegenstände der Prüfung

(1) ¹Das Studium in den Schwerpunktbereichen ist Teil des rechtswissenschaftlichen Studiums und dient dessen Ergänzung, der Vertiefung der mit dem gewählten Schwerpunkt zusammenhängenden Pflichtfächer im Sinne des §3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts.

(2) Die oder der Studierende muss in dem gewählten Schwerpunkt Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 16 Semesterwochenstunden belegen.

(3) Die Schwerpunktprüfung trägt der Breite des gewählten Schwerpunktbereichs angemessene Rechnung.

II. Teil: Prüfungsverfahren

Abschnitt 1: Organisation

**§ 3 - Zuständigkeiten der Studiendekanin
oder des Studiendekans**

(1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät koordiniert das Angebot der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Schwerpunktbereichen und macht es bekannt. ²Sie oder er nimmt die Anmeldung zur Schwerpunktprüfung entgegen (§ 6), entscheidet über die Zulassung (§ 7), gibt die Aufgaben aus (§§ 9 und 11), setzt die Fristen und Termine fest und bestimmt die Prüferinnen und Prüfer des Prüflings (§ 4). ³Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens gibt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Bewertungen bekannt, soweit sie dem Prüfling noch nicht bekannt sind, entscheidet über das Ergebnis der Prüfung und stellt das Zeugnis aus (§§ 13 und 14).

(2) Für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben kann sich die Studiendekanin oder der Studiendekan der Unterstützung weiterer Personen bedienen.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan trifft alle Entscheidungen nach dieser Ordnung, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 4 - Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüferinnen und Prüfer sind die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie die Privatdozentinnen und Privatdozenten.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann befristet weitere Personen als Prüferinnen oder Prüfer bestellen, soweit sie die für die Abnahme der Prüfung erforderliche fachliche Eignung aufweisen und über spezifische Lehrerfahrungen verfügen.

§ 5 - Aufgaben der Prüferinnen und Prüfer

¹Die Prüferinnen und Prüfer sind zur Mitwirkung an den schriftlichen und mündlichen Prüfungen verpflichtet. ²Sie teilen die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen im Sinne von §§ 9 und 11 der Studiendekanin oder dem Studiendekan

rechtzeitig vor Beginn der Prüfung mit. ³Die Studiendekanin oder der Studiendekan achtet darauf, dass die Aufgaben klar und eindeutig formuliert sind. ⁴Die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, die schriftlichen Prüfungsleistungen innerhalb der von der Studiendekanin oder dem Studiendekan gesetzten Frist zu korrigieren und die Bewertung der Studiendekanin oder dem Studiendekan mitzuteilen. ⁵Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann die Prüferinnen und Prüfer aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Krankheit, Mitwirkung im Dekanat oder Freistellung für ein Forschungsvorhaben, von der Verpflichtung zur Mitwirkung am Prüfungsverfahren entbinden.

Abschnitt 2: Zulassung

§ 6 - Meldung zur Prüfung

- (1) ¹Die Zulassung zur Prüfung ist schriftlich zu beantragen. ²Dem Antrag sind beizufügen:
- a) die Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7;
 - b) die Erklärung zur Erst- und Zweitwahl des Schwerpunktbereichs und der weiteren Wahlmöglichkeiten, sofern solche in dem betreffenden Schwerpunktbereich vorgeesehen sind;
 - c) die die Studiendekanin oder den Studiendekan nicht bindende Erklärung, in welchem Fach des Schwerpunktbereichs die Studienarbeit (§ 9) geschrieben werden soll;
 - d) die Erklärung, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nicht endgültig nicht bestanden hat;
 - e) die Erklärung, dass sie oder er nicht die erste Prüfung oder die erste Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Der Antrag muss spätestens bis zum 15. Dezember des der Prüfung vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.
- (3) Nach dem Erhalt des Aufgabentextes für die Studienarbeit (§ 9) ist ein Rücktritt von der Meldung zur Prüfung nicht mehr möglich.

§ 7 - Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Schwerpunktbereichsprüfung wird zugelassen, wer
- a) zum Zeitpunkt der Antragstellung an der Juristischen Fakultät der Universität Hannover eingeschrieben ist;
 - b) die Zwischenprüfung bestanden hat
 - c) erfolgreich eine Lehrveranstaltung in Methodenlehre besucht hat.

(2) ¹Studienleistungen, die an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie den Anforderungen dieser Schwerpunktbereichsprüfungsordnung entsprechen oder wenn sie an der Universität, an der sie erbracht wurden, den Zulassungsvoraussetzungen für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung genügen. ²Studienleistungen, die an Universitäten außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurden, können auf Antrag anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen dieser Schwerpunktbereichsprüfungsordnung vergleichbar sind.

(3) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer nach den für sein bisheriges rechtswissenschaftliches Studium geltenden Rechtsvorschriften den Prüfungsanspruch verloren hat.

Abschnitt 3: Prüfungsleistungen

§ 8 - Bestandteile der Prüfung

- (1) Bestandteile der Schwerpunktbereichsprüfung sind
- a) die Anfertigung einer Studienarbeit (§ 9);
 - b) die Anfertigung einer Aufsichtsarbeit (§ 11);
 - c) die Teilnahme an einer mündlichen Prüfung (§ 12).
- (2) In ihrer Gesamtheit sollen die Prüfungsleistungen die unterschiedlichen thematischen Bereiche in der jeweiligen Schwerpunkgruppe abdecken.
- (3) Die Nutzung der schriftlichen Aufgabentexte außerhalb des Prüfungsverfahrens bedarf der Zustimmung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans sowie der Aufgabenstellerin bzw. des Aufgabenstellers.

§ 9 - Studienarbeit

- (1) In der Studienarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er wissenschaftlich arbeiten und sich ein selbständiges Urteil bilden kann.
- (2) ¹Die Aufgabe wird dem Prüfling von der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu Beginn der auf das erste Fachsemester im Schwerpunkstudium folgenden vorlesungsfreien Zeit zugewiesen. ²Von der Aufgabenstellerin und dem Aufgabensteller wird ein individuell auf die Studienarbeit bezogener Literaturhinweis ausgegeben. ³Weitere Hilfen für den Prüfling sind nicht zulässig.
- (3) ¹Der Prüfling hat gegenüber der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu erklären, dass er

die Arbeit ohne fremde Hilfe und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat. ²Die Studienarbeit ist an Stelle des Namens mit einer zugeteilten Kennzeichnung zu versehen.

(4) ¹Die Studienarbeit ist binnen sechs Wochen in Reinschrift und zusätzlich elektronisch gespeichert bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan abzuliefern. ²Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Aufgabe auf den Postweg. ³Die Rechtzeitigkeit ist vom Prüfling nachzuweisen. ⁴Grundlage für die Bewertung der Studienarbeit ist die in Reinschrift abgelieferte Fassung.

§ 10 - Bewertung der Studienarbeit; Referat

(1) ¹Die Studienarbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer bewertet, die bzw. der die Aufgabe gestellt hat. ²Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann Prüferinnen und Prüfer aus wichtigem Grund (§ 5 Satz 5) von der Verpflichtung zur Bewertung entbinden.

(2) ¹Der Prüfling ist verpflichtet, über das Thema der Arbeit in einem Seminar, das von der Prüferin oder dem Prüfer im zweiten Fachsemester des Schwerpunktstudiums abgehalten wird, ein Referat zu halten. ²Das Referat besteht aus einem Vortrag des Prüflings, in dem dieser die wesentlichen Ergebnisse der Studienarbeit vorstellt, und anschließender Diskussion. ³Der Vortrag und die in der Diskussion gezeigte Leistung des Prüflings werden von der Prüferin oder dem Prüfer bewertet.

(3) Aus der Bewertung der schriftlichen Fassung der Studienarbeit (Absatz 1) und des Referats (Absatz 2) wird für die Studienarbeit eine Gesamtnote gebildet, bei der die schriftliche Fassung zum Referat im Verhältnis 2:1 gewichtet wird.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Fassung der Studienarbeit wird dem Prüfling auf Antrag vor dem Referat mitgeteilt.

§ 11 - Aufsichtsarbeit

(1) In der Aufsichtsarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er innerhalb eines abgegrenzten Zeitraums unter Aufsicht zur schriftlichen Erörterung von Rechtsproblemen in der Lage ist.

(2) Die Aufgabe wird dem Prüfling von der Studiendekanin oder dem Studiendekan am Ende der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters im Schwerpunktstudium zugewiesen.

(3) Für die Bearbeitung stehen fünf Zeitstunden zur Verfügung.

(4) Die Aufsichtsarbeit ist an Stelle des Namens mit einer zugeteilten Kennzeichnung zu versehen.

(5) ¹Die Aufsichtsarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet, die oder der von der Studiendekanin oder dem Studiendekan bestimmt wird. ²Als Prüferin oder Prüfer darf nicht bestimmt werden, wer die Studienarbeit des betreffenden Prüflings bewertet hat; dies gilt nicht für die zweite Prüferin und den zweiten Prüfer (§ 13 Abs. 2).

§ 12 - Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er zur mündlichen Erörterung von Rechtsproblemen und zur selbständigen mündlichen Argumentation in der Lage ist.

(2) ¹Die mündliche Prüfung findet am Ende der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters im Schwerpunktstudium statt. ²Sie wird von zwei Prüfern (§ 4) durchgeführt. ³Der Termin wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan festgesetzt.

(3) ¹Die mündliche Prüfung ist in der Regel eine Gruppenprüfung von höchstens sechs Personen. ²Die Prüfungsdauer beträgt je Prüfling etwa 15 Minuten.

(4) Die Studiendekanin oder der Studiendekan bestimmt, welcher der beiden ansonsten gleichberechtigt Prüfenden den Vorsitz führt.

(5) ¹Die Prüfung ist hochschulöffentlich. ²Die oder der Vorsitzende kann Zuhörerinnen und Zuhörer aus wichtigem Grund von der Anwesenheit ausschließen.

(6) Die Bewertung der mündlichen Prüfung wird den Prüflingen vom Vorsitzenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

Abschnitt 4: Bewertungen

§ 13 - Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden mit einer der Noten und Punktzahlen bewertet, die in § 1 der Verordnung über die Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I, 1243) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind.

(2) ¹Gelangt die Prüferin oder der Prüfer bei der Bewertung einer schriftlichen Leistung (§§ 9 und 11) zu dem Ergebnis, dass die Arbeit mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ zu bewerten ist, muss die Arbeit zusätzlich von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer bewertet werden. ²Weichen die beiden Bewertungen voneinander ab und bleibt der Versuch einer Einigung auf eine einheitliche Bewertung erfolglos, wird die

Bewertung von der Studiendekanin oder dem Studiendekan festgesetzt.³Dabei werden die gegebenen Punktzahlen zusammengezählt und durch zwei geteilt.

(3)¹Gelangen die beiden Prüfenden bei der mündlichen Prüfung (§ 12) zu einer unterschiedlichen Bewertung, wird die Bewertung von der oder dem Vorsitzenden festgesetzt.²Dabei werden die gegebenen Punktzahlen zusammengezählt und durch zwei geteilt.

(4) Für die sich bei der Anwendung des Abs. 2 S. 3 und des Abs. 3 S. 2 ergebenden Punktzahlen wird die Note entsprechend § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

§ 14 - Prüfungsgesamtnote

(1)¹Das Gesamtergebnis der Prüfung errechnet sich bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung aus den nach § 13 gebildeten Ergebnissen der einzelnen Prüfungsleistungen.²Dabei sind die Bewertungen der Studienarbeit mit 50 v.H. und der Aufsichtsarbeit sowie der mündlichen Prüfung mit jeweils 25 v.H. zu berücksichtigen.

(2) Die Notenbezeichnung für die Prüfungsgesamtnote bestimmt sich nach § 2 der in § 13 Abs. 1 genannten Verordnung.

(3) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote „ausreichend“ oder besser ist.

(4)¹Die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung und die Prüfungsgesamtnote werden dem Prüfling von der Studiendekanin oder dem Studiendekan schriftlich mitgeteilt.²Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.³Über das Ergebnis wird im Fall des Bestehens ein schriftliches Zeugnis erteilt.

Abschnitt 5: Beeinträchtigungen, Unterbrechung der Prüfung, Versäumnis, Täuschung, Wiederholung

§ 15 - Seelische oder körperliche Beeinträchtigungen

¹Bei seelischen oder körperlichen Beeinträchtigungen eines Prüflings, die die Leistungsfähigkeit herabsetzen, kann die Studiendekanin oder der Studiendekan auf schriftlichen Antrag den Prüfungszeitraum (§ 9 Abs. 4, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 3), verlängern, persönliche oder sachliche Hilfsmittel zulassen oder andere der Art der Beeinträchtigung angemessene Erleichterungen gewähren.²Im Antrag ist die Beeinträchtigung

darzulegen und durch ein amtsärztliches Attest zu belegen.

§ 16 - Unterbrechung der Prüfung; Versäumnis von Prüfungsleistungen

(1)¹Nach dem Erhalt des Aufgabentextes für die Studienarbeit (§ 9) kann ein Prüfling die Prüfung nur aus wichtigem Grund unterbrechen.²Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn der Prüfling nicht prüfungsfähig oder ihm das Erbringen der Prüfungsleistung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.³Der Grund ist der Studiendekanin oder dem Studiendekan unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen.⁴Prüfungsunfähigkeit ist durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen.

(2)¹Wird die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrochen, so kann sie erst im nächsten Prüfungsdurchgang fortgesetzt werden.²Ein Anspruch auf die Einräumung eines früheren Termins besteht nicht.

(3) Nimmt ein Prüfling an einer der in § 8 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen nicht teil oder liefert er eine schriftliche Leistung (§§ 9 und 11) nicht oder nicht rechtzeitig ab, ohne dass ein wichtiger Grund im Sinne von Abs. 1 S. 2 vorliegt, so wird diejenige Prüfungsleistung, an der der Prüfling nicht teilgenommen oder die er nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert hat, mit „ungenügend“ bewertet.

§ 17 - Täuschungsversuch und Ordnungsverstoß

(1)¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe Dritter oder sonstige Täuschung zu beeinflussen, so ist die betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit „ungenügend“ zu bewerten.²In leichten Fällen kann Nachsicht gewährt werden.³Im Fall eines schweren oder wiederholten Täuschungsversuchs ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(2) Auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses (§ 14 Abs. 4 S. 2) kann die Prüfung im Fall des Abs. 1 S. 3 innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung (§ 12) für nicht bestanden erklärt werden.

(3)¹Ein Prüfling, der erheblich gegen die Ordnung in der Prüfung verstößt, kann von der Fortsetzung der Anfertigung der Aufsichtsarbeit oder der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.²Wird der Prüfling von der Fortsetzung der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit ausgeschlossen, so gilt diese als mit „ungenügend“ bewertet.³Im Fall eines wiederholten Ausschlusses von der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit oder des Ausschlusses von der mündlichen Prüfung gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

§ 18 - Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Die Prüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist frühestens im nächsten Prüfungsdurchgang möglich. ³Ein Wechsel des Schwerpunktbereichs oder des Prüfungsfachs, soweit ein Schwerpunktbereich eine Wahlmöglichkeit vorsieht, ist zulässig.

(2) ¹Ist die Prüfung nicht bestanden, die Studienarbeit (§ 9) jedoch mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, braucht die Studienarbeit in der Wiederholungsprüfung nicht erneut angefertigt zu werden, wenn der Prüfling dies innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung (§ 14 Abs. 4) beantragt. ²Die Bewertung der Studienarbeit geht in diesem Fall in die Prüfungsgesamtnote der Wiederholungsprüfung ein. ³Sofern der Schwerpunktbereich oder das Prüfungsfach gewechselt werden (Abs. 1 S. 2), ist eine neue Studienarbeit anzufertigen.

§ 19 - Einsicht in die Prüfungsakten

Die Geprüften haben das Recht, innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung (§ 14 Abs. 4) ihre schriftlichen Arbeiten und die dazu ergangenen Voten persönlich einzusehen.

Abschnitt 6: Rechtsbehelfe

§ 20 - Prüfungsausschuss

(1) Gegen belastende Entscheidungen der Studiendekanin oder des Studiendekans kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsausschuss angerufen werden.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören die Studiendekanin oder der Studiendekan, zwei weitere Mitglieder aus der Professorengruppe, ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied aus der Studierendengruppe an. ²Mit Ausnahme der Studiendekanin bzw. des Studiendekans werden die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt. ³Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁴Der Prüfungsausschuss wird von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan einberufen und geleitet.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses, die an dem Prüfungsverfahren als Prüferinnen oder Prüfer mitgewirkt haben, sind von der Entscheidung über die Einwendung ausgeschlossen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Studiendekanin bzw. des Studiendekans den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend sind. ⁴Das Mitglied der Studierendengruppe hat bei der Bewertung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²In einer Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung festzuhalten und Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. ³Die Teilnehmer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Er kann außerdem allgemeine Regelungen zur Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung vorschlagen, über die der Fakultätsrat beschließt.

§ 21 - Widerspruchsverfahren

(1) ¹Gegen die Entscheidung über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung (§ 14 Abs. 4 S. 1, § 17 Abs. 1 S. 3, Abs. 2, Abs. 3 S. 3) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch nach §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden. ²Dasselbe gilt bei Nichtzulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung (§ 7).

(2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der nach § 20 gebildete Prüfungsausschuss. ²Einen Abhilfebefehl erlässt die Dekanin oder der Dekan der Fakultät. ³Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, erlässt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid.

III. Teil: Prüfungsinhalte

§ 22 - Prüfungsfächer

¹Prüfungsfächer sind die Fächer des jeweiligen Schwerpunktbereichs. ²Soweit in einem Schwerpunktbereich eine Wahlmöglichkeit vorgesehen ist (§ 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6), sind Prüfungsfächer die vom Prüfling im Zulassungsantrag (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) gewählten Fächer.

§ 23 - Schwerpunktbereiche

(1) An der Juristischen Fakultät der Universität Hannover werden die folgenden Schwerpunktbereiche angeboten:

- a) Rechtsentstehung und Rechtsverwirklichung;
- b) Arbeit, Unternehmen, Soziales;
- c) Europäische Binnenmärkte;
- d) Strafverfolgung und Strafverteidigung;
- e) Recht der internationalen Integration und Rechtsdurchsetzung;
- f) Wirtschaftsverwaltungsrecht und Infrastrukturverwaltung.

(2) Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Rechtsentstehung und Rechtsverwirklichung“ sind:

- a) aus den Grundlagenfächern das Fach „Rechts- und Zeitgeschichte einschließlich der Methodengeschichte“ sowie das Fach „Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtssoziologie und Juristische Methodenlehre“;
- b) aus dem materiellen Recht die Fächer „Schuldrecht einschließlich gesetzlicher Schuldverhältnisse“, „Handelsverkehr und Kreditsicherheit“, „Grundlagen und ausgewählte Fragen des Handelsrechts“, „Regeln menschlicher Interaktion im Familien- und Erbrecht“.
- c) Gegenstand der Prüfung sind ein Fach aus den Grundlagenfächern und zwei Fächer aus dem materiellen Recht.

(3) ¹Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Arbeit, Unternehmen, Soziales“ sind die Fächer „Arbeitsrecht“, „Unternehmensrecht“ und „Sozialrecht“. ²Gegenstand der Prüfung sind die Fächer „Arbeitsrecht“ und „Unternehmensrecht“ oder „Arbeitsrecht“ und „Sozialrecht“.

(4) ¹Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Europäische Binnenmärkte“ sind die Fächer „Europäisches Wirtschaftsrecht“, „Europäisches Verbraucherrecht“, „Recht des Handelsverkehrs“, „Deutsches Wettbewerbs- und Kartellrecht“ und „Recht der Informations- und Kommunikationstechnologien“. ²Gegenstand der Prüfung sind die Fächer „Europäisches Wirtschaftsrecht“, „Europäisches Verbraucherrecht“, „Recht des Handelsverkehrs“, „Einführung in das Recht der Informations- und Kommunikationstechnologien“ und entweder „Recht der Informations- und Kommunikationstechnologien“ oder „ausgewählte Teilbereiche des europäischen und deutschen Wirtschaftsrechts“.

(5) ¹Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Strafverfolgung und Strafverteidigung“ sind die Fächer „Strafverfahrensrecht“, „Sanktionenrecht“, „Kriminologie“, „Wirtschaftsstrafrecht“, „Jugendstrafrecht“ und „Strafvollzug“. ²Gegenstand der Prüfung sind die Fächer „Strafverfahrensrecht“, „Sanktionenrecht“ und „Kriminologie“ sowie entweder „Wirtschaftsstrafrecht“ oder „Jugendstrafrecht“ oder „Strafvollzug“.

(6) ¹Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Recht der internationalen Integration und Rechtsdurchsetzung“ sind die Fächer „Völkerrecht“, „Europäisches Verfassungsrecht“, „Transnationales Wirtschaftsrecht“, „Internationale Streitbeilegung“, „Grundzüge des internationalen Privatrechts“, „Grundzüge der Rechtsvergleichung“, „Vertiefung Völkerrecht und öffentlich-rechtliche Rechtsvergleichung“ und „Vertiefung Internationales Zivilprozessrecht und zivilrechtliche Rechtsvergleichung“. ²Gegenstand der Prüfung sind die Fächer „Völkerrecht“, „Europäisches Verfassungsrecht“, „Transnationales Wirtschaftsrecht“, „Internationale Streitbeilegung“, „Grundzüge des internationalen Privatrechts“ und „Grundzüge der Rechtsvergleichung“ sowie entweder „Vertiefung Völkerrecht und öffentlich-rechtliche Rechtsvergleichung“ oder „Vertiefung Internationales Zivilprozessrecht und zivilrechtliche Rechtsvergleichung“.

(7) ¹Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Wirtschaftsverwaltungsrecht und Infrastrukturverwaltung“ sind die Fächer „Wirtschaftsverfassungsrecht“, „Deutsches Wirtschaftsverwaltungsrecht“, „Transnationales Wirtschaftsrecht“, „Deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht“ sowie ein Gebiet aus den „Grundlagen des Schwerpunktbereichs“ und Grundzüge von zwei Gebieten des „Infrastrukturverwaltungsrechts“.

§ 24 - Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst nach Maßgabe der während des Schwerpunkstudiums angebotenen Lehrveranstaltungen:

1. im Schwerpunktbereich „Rechtsentstehung und Rechtsverwirklichung“

- a) im Fach „Rechts- und Zeitgeschichte einschließlich der Methodengeschichte“:
Römische und germanische Rechtsquellen; jüngere deutsche und europäische Rechtsgeschichte; Verfassungsgeschichte; Juristische Methode in der Rechtstheoriegeschichte.
- b) im Fach „Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtssoziologie und Juristische Methodenlehre“:
Rechtsbegriff und -geltung; Rechtsquellen; juristische Methode und ihre Geschichte; „soft law“ und „hard law“; Rechtssoziologie; Rechtsvergleichung; Staatslehre; Gesetzgebungslehre.
- c) im Fach „Schuldrecht einschließlich gesetzlicher Schuldverhältnisse“:
Grundsätze BGB und Schuldrecht; Verbraucherschutz; private Rechtsetzung und AGB; vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse; Vertragsgestaltung und Verfahrenspraxis.

- d) im Fach „Handelsverkehr und Kreditsicherheit“:
Prinzipien; Besitz; Eigentum; Sicherungsrechte; Konkurrenz der Kreditsicherungsinstrumente; Richterrecht neuer Sicherungsformen; notar- und anwaltsbezogene Praxis.
- e) im Fach „Grundlagen und ausgewählte Fragen des Handelsrechts“:
Kaufmann, Personal, Register; Unternehmen und Handelsgeschäfte im Systemvergleich; Gesellschaftsrecht im Systemvergleich; Struktur und Spielregeln unternehmerischer Interaktion; anwaltliche Vertragsgestaltung und spezifische Verfahrensformen.
- f) im Fach „Regeln menschlicher Interaktion im Familien- und Erbrecht“:
Ehe- und Ehwirkungen; Scheidung; Unterhalt; Medizinrecht und -technik; Verwandtschaft; Erbfolge, Erbspruch; Testament; Erbvertrag; Pflichtteil; Erbschein; Haftung.
2. Im Schwerpunktbereich „Arbeit, Unternehmen, Soziales“:
- a) im Fach „Arbeitsrecht“:
Beendigungsschutz im Arbeitsverhältnis (Vertiefung) und Grundlagen des Änderungsschutzes; Änderungs- und Beendigungsschutz bei Umstrukturierung und Reorganisation des Unternehmens; Recht der Koalitionen; Tarifvertragsrecht einschließlich Recht des Sozialen Dialoges auf europäischer Ebene; Arbeitskampfrecht; Recht der betrieblichen Mitbestimmung einschließlich europarechtlicher Bezüge; Recht der unternehmerischen Mitbestimmung in Grundzügen (gesetzliche Grundlagen, Zweck, Organisation und Funktionsweise unternehmerischer Mitbestimmung); europarechtliche Grundlagen des Arbeitsrechts; das arbeitsgerichtliche Verfahren in Grundzügen (Zweck, Struktur und Organisation der Arbeitsgerichtsbarkeit, Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahrens, arbeitsgerichtliches Beschlussverfahren); anwaltliche Beratung und Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht.
- b) im Fach „Unternehmensrecht“:
Das Recht der Kapitalgesellschaften: Gründung und Struktur der Aktiengesellschaft, GmbH, Genossenschaft und Europäische Aktiengesellschaft; Kapitalerhaltungsregeln, Leitungs- und Aufsichtshaftung in den vorbenannten Gesellschaftsformen; Restrukturierung und Beendigung. Das Recht der verbundenen Unternehmen (Konzern und Reorganisation): die Bildung und Eingangskontrolle von Konzernen; Vertragskonzernrecht und Recht der faktischen sowie qualifiziert faktischen Konzerne; Konzernhaftungsrecht. Kapitalmarktrecht: Wertpapierhandelsrecht; Wertpapierhandels- und Übernahmerecht und weitere Rechtsquellen; Kapitalmarktaufsicht; Kapitalanlegerschutz; Europäisches- und internationales Unternehmens- und Kapitalmarktrecht; Vertragsgestaltung im Unternehmens- und Kapitalmarktrecht; Grundlagen der Unternehmensbesteuerung.
- c) im Fach „Sozialrecht“:
Grundlagen des Sozialrechts (Begriff und wissenschaftliche Systematisierungsversuche, verfassungsrechtliche Grundlagen, Schnittstellen von Arbeits- und Sozialrecht); Soziale Hilfe (Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung); Soziale Förderung (insbesondere Aus- und Weiterbildungsförderung sowie Rehabilitation und Schwerbehindertenrecht); Soziale Entschädigung (im Überblick); Grundzüge des sozialgerichtlichen Verfahrens; Allgemeines Sozialversicherungsrecht (insbesondere Grundprinzipien, Organisation, sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis und Arbeitsverhältnis, Gesamtsozialversicherungsbeitrag); Besonderes Sozialversicherungsrecht, insbesondere Unfallversicherungsrecht, Arbeitslosenversicherungsrecht und Arbeitsförderung; Grundzüge des europäischen, internationalen und zwischenstaatlichen Sozialrechts.
3. Im Schwerpunktbereich „Europäische Binnenmärkte“:
- a) im Fach „Europäisches Wirtschaftsrecht“:
aus dem EG-Vertrag: Kompetenzverteilung und Subsidiaritätsprinzip; Marktfreiheiten und Wettbewerbsregeln; Beihilfeverbot und Fusionskontrolle; Grundzüge der wirtschaftsbezogenen Politiken der Gemeinschaft; Methoden der Wirtschaftsrechtsharmonisierung.
- b) im Fach „Europäisches Verbraucherrecht“:
Harmonisierungsgrundlagen und harmonisierte Teilbereiche des Verbraucherrechts, Recht des unlauteren Wettbewerbs sowie Verbraucherleitbild.
- c) im Fach „Recht des Handelsverkehrs“:
Europäisches und deutsches Handelsrecht einschließlich Haftungsfragen sowie Rechtsdurchsetzung.

- d) im Fach „Deutsches Wettbewerbs- und Kartellrecht“:
Recht des unlauteren Wettbewerbs einschließlich Rechtsverwirklichung; Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen einschließlich Rechtsdurchsetzung.
- e) im Fach „Recht der Informations- und Kommunikationstechnologien“:
elektronische Verträge und Verbraucherschutzrecht, Datenschutzrecht, Telekommunikationsrecht, elektronische Signaturen und Datensicherheit aus technischer und rechtlicher Sicht, Informationstechnologie und Immaterialgüterrecht, Einführung in die anwaltliche Berufspraxis anhand ausgewählter IT-rechtlicher Fragen.
- f) zusätzlich und zwischen den Studienjahren wechselnd ausgewählte Teilbereiche des europäischen und des deutschen Wirtschaftsrechts, insbesondere: Bankrecht, Versicherungsrecht, Energierecht, Transportrecht, Recht der Produktion und des Absatzes von Industrieprodukten, Recht der Dienstleistungsmärkte, Wirtschaftsrecht der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung sowie Recht der Nachfrage der Öffentlichen Hand (insbes. Vergaberecht).
4. Im Schwerpunktbereich „Strafverfolgung und Strafverteidigung“:
- a) im Fach „Strafverfahrensrecht“:
der Gang des Ermittlungs- und Hauptverfahrens sowie die Grundzüge der Rechtsmittelverfahren einschließlich der Möglichkeiten und Grenzen der Strafverteidigung; die Befunde der empirischen Verfahrensforschung.
- b) im Fach „Sanktionenrecht“:
Straftheorien, Detailkenntnisse zum System der Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der Nebenfolgen, ihrer Anordnungsvoraussetzungen, Bemessung und Vollstreckung einschließlich der empirischen Befunde zur Anwendungspraxis und Effektivität.
- c) im Fach „Kriminologie“:
Methoden, Theorien und Stand der empirisch-kriminologischen Forschung einschließlich der Prognose- und Präventionsforschung; zentrale Fragen der forensischen Psychologie und Psychiatrie; aktuelle Probleme der Kriminalpolitik.
- d) im Fach „Wirtschaftsstrafrecht“:
Umfang und Struktur der Wirtschaftskriminalität; die Instrumente zur Bekämpfung von Wirtschafts-, insbesondere Unternehmenskriminalität; die wirtschaftsstrafrechtlichen Straftatbestände des StGB und wichtiger Wirtschaftsgesetze einschließlich der Grundzüge des Umwelt- und des Steuerstrafrechts.
- e) im Fach „Jugendstrafrecht“:
Besonderheiten der Jugendkriminalität und des Jugendrechts und Jugendstrafrechts einschließlich des Jugendstrafverfahrens; das jugendstrafrechtliche Sanktionensystem einschließlich Sanktionsbemessung, -vollstreckung und Diversion.
- f) im Fach „Strafvollzug“:
Grundsätze des Strafvollzugs, Vollzugsziele und Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung; Rechtsstellung des Strafgefangenen und Rechtsschutzsystem; sozialtherapeutische Anstalt; empirische Befunde zur Vollzugswirklichkeit.
5. Im Schwerpunktbereich „Recht der internationalen Integration und Rechtsdurchsetzung“:
- a) im Fach „Völkerrecht“:
Regelungsbereich des Völkerrechts; Völkerrechtssubjekte; Quellen des Völkerrechts; diplomatische Beziehungen; völkerrechtliche Verantwortlichkeit; Völkerrecht und Landesrecht.
- b) im Fach „Europäisches Verfassungsrecht“:
Staatslehre; Konstitutionalisierung; Föderalismus; Institutionen; europäische Prinzipienlehre; Souveränität und Vorrang; staatliches Unionsverfassungsrecht; Handlungsformen; Unionsbürgerschaft; Grundrechte; Grundfreiheiten.
- c) im Fach „Transnationales Wirtschaftsrecht“:
Europäische Wirtschaftsverfassung; Institutionalisierung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen; materielle Sicherung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen im Rahmen Internationaler Organisationen; völkerrechtlicher Eigentumsschutz.
- d) im Fach „Internationale Streitbeilegung“:
Europäisches Prozessrecht; internationale Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit; WTO-Streitschlichtungsverfahren.
- e) im Fach „Grundzüge des internationalen Privatrechts“:
Allgemeine Lehren; Einzelanknüpfungen im internationalen Vertrags-, Delikts-, Sachen- sowie Familien- und Erbrecht.
- f) im Fach „Grundzüge der Rechtsvergleichung“:
Theorie der Rechtsvergleichung; Überblick über die Rechtskreise.

- g) im Fach „Vertiefung Völkerrecht und öffentlich-rechtliche Rechtsvergleichung“:
Individualschutz und sonstige ausgewählte Gebiete des Völkerrechts, insbesondere Seerecht, Luft- und Weltraumrecht, Umweltrecht; humanitäres Völkerrecht; vergleichendes Verfassungsrecht, ausgewählte Fragen des vergleichenden Verfassungs- und Verwaltungsrechts (Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit, Gewaltenteilung, Föderalismus, gerichtliche Kontrolle).
- h) im Fach „Vertiefung Internationales Zivilprozessrecht und zivilrechtliche Rechtsvergleichung“:
Internationales Zivilprozessrecht, Europäisches Zivilprozessrecht; Internationales Insolvenzrecht; Überblick über die Rechtskreise; ausgewählte Fragen der Rechtsvergleichung im englischen, französischen und amerikanischen Recht (Vertragsschluss, Vertragsverletzung, unerlaubte Handlung, Trust, Sachenrecht)
6. Im Schwerpunktbereich „Wirtschaftsverwaltungsrecht und Infrastrukturverwaltung“:
- a) im Fach „Grundlagen des Schwerpunktbereichs“:
aus der Verwaltungslehre: Aufgaben der Verwaltung; Organisation; Personal, Kontrolle; Planung und Steuerung des Verwaltungshandelns, Steuerungsmodelle; Verantwortlichkeit; Kommunikationsmittel;
aus dem Planungsrecht: Plan als Handlungsform; Arten von Plänen; Besonderheiten planungsrechtlicher Normen; Planung als Abwägungsvorgang; Plangewährleistung; Planfeststellungsverfahren;
aus dem Öffentlichen Sachenrecht: Begriff der öffentlichen Sache; Gemeingebrauch; Sondergebrauch; Verwaltungsgebrauch; Anstaltsgebrauch; Anstaltsnutzung.
- b) im Fach „Wirtschaftsverfassungsrecht“:
Wirtschaftssysteme; Globalsteuerung;

Wirtschaftsverfassung des Grundgesetzes; Besteuerung der Wirtschaft; Gesetzgebung und Regierung auf dem Gebiet der Ordnung und Beeinflussung der Wirtschaft; Grundrechtsschutz wirtschaftlicher Tätigkeit.

- c) im Fach „Deutsches Wirtschaftsverwaltungsrecht“:
Organisation der Wirtschaftsverwaltung; Ziele, Wirkungsfelder und Werkzeuge; wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand; Gewerberecht, insbesondere Techniken gewerberechtlicher Regelung; Überwachung der Person des Gewerbetreibenden; Grundlagen des Außenwirtschaftsrechts; Legitimation und Ordnung des Subventionswesens.
- d) im Fach „Transnationales Wirtschaftsrecht“:
Europäische Wirtschaftsverfassung; Institutionalisierung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen; materielle Sicherung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen im Rahmen Internationaler Organisationen; völkerrechtlicher Eigentumsschutz.
- e) im Fach „Deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht“:
Wettbewerbskonzepte; Begriff; politischer Gehalt; deutsches und europäisches Kartell- und Kartellverfahrensrecht; deutsche und europäische Fusionskontrolle; Marktverhalten unter Marktmachtkonzepten; Vergaberecht.
- f) im Fach „Infrastrukturverwaltungsrecht“:
Grundzüge von Einzelbereichen wie insbesondere Energierecht, Umweltrecht, Verkehrsrecht oder Medien- und Telekommunikationsrecht.

IV. Teil: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 25 - Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1.10.2004 in Kraft.

Das Niedersächsische Justizministerium hat im Benehmen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur mit Erlass vom 13.09.2004 - 2220 - 106.646 - gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 NJAG die nachstehende geänderte Fassung der Ordnung für die Durchführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss Staatsexamen genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Ordnung für die Durchführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss Staatsexamen an der Juristischen Fakultät der Universität Hannover

(Zwischenprüfungsordnung - ZwPrO)
gemäß § 1a Abs. 3 NJAG i.d.F. vom 18.09.2001 (GVBl. S. 614)

I. Teil: Grundlagen

§ 1 - Zwischenprüfung

(1) ¹Während des rechtswissenschaftlichen Studiums wird eine Zwischenprüfung auf der Grundlage studienbegleitender Prüfungen durchgeführt. ²Sie dient der Feststellung, ob die/der Studierende die für das weitere Studium erforderliche fachliche Qualifikation besitzt. ³Zugleich ermöglicht sie den Studierenden von Anfang an eine kontinuierliche Selbstkontrolle und hält sie zu einem zielgerichteten Studium an.

(2) ¹Die Zwischenprüfung ist in der Regel bis zum Ende des vierten Fachsemesters (Zwischenprüfungsfrist, § 5) abzulegen. ²Die Gegenstände der Zwischenprüfung (Zwischenprüfungsinhalte, §§ 14-17) werden unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes den Pflichtfächern des ersten juristischen Staatsexamens (§ 3 Abs. 3 Sätze 1 und 4 NJAG, § 16 NJAVO) und den Grundlagenfächern (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 a NJAG) entnommen.

(3) Der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Juristischen Staatsprüfung, aber nicht auch für die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene.

(4) ¹Wer die geforderten Leistungsnachweise (§§ 14-17) innerhalb der Zwischenprüfungsfrist (§ 5) nicht erbracht hat, hat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch verloren. ²Damit erlischt die Zulassung zum rechtswissenschaftlichen Studium, und es erfolgt die Exmatrikulation für dieses Fach.

II. Teil: Prüfungsverfahren

Abschnitt 1: Organisation

§ 2 - Zwischenprüfungsbeauftragte(r)

(1) ¹Der Fakultätsrat bestimmt für die Zwischenprüfung aus der Hochschullehrergruppe für die

Dauer von jeweils 2 Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten und zwei Vertretungen für den Verhinderungsfall (Zwischenprüfungsbeauftragte/r). ²Bei Einführung eines kollegialen Dekanats übernimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Aufgabe der/des Zwischenprüfungsbeauftragten.

(2) Die/der Zwischenprüfungsbeauftragte trifft alle Entscheidungen nach dieser Ordnung, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

(3) Die/der Zwischenprüfungsbeauftragte stellt die Durchführung der Zwischenprüfungen sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) nebst ergänzender Verordnung (NJAVO) und dieser Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Die/der Zwischenprüfungsbeauftragte berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung.

§ 3 - Zwischenprüfungsausschuss

(1) ¹Es wird ein Zwischenprüfungsausschuss gebildet. ²Dem Zwischenprüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar die/der Zwischenprüfungsbeauftragte, zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Mit Ausnahme der/des Zwischenprüfungsbeauftragten werden seine Mitglieder sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt. ⁴Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Der Zwischenprüfungsausschuss wird von der/dem Zwischenprüfungsbeauftragten einberufen und geleitet.

(2) Der Zwischenprüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen, die ihm nach dieser Ordnung zugewiesen sind.

(3) ¹Der Zwischenprüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Zwischenprüfungsbeauftragten den Ausschlag. ³Der Zwischenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend sind. ⁴Das Mitglied der

Studierendengruppe hat bei der Bewertung und Anrechnung von Zwischenprüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(4) ¹Die Sitzungen des Zwischenprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²In einer Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung festzuhalten und Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. ³Die Teilnehmer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) ¹Der Zwischenprüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Er kann außerdem allgemeine Regelungen zur Durchführung der Zwischenprüfung vorschlagen, über die der Fakultätsrat beschließt.

§ 4 - Prüfende

(1) ¹Prüfende sind die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter der Lehrveranstaltung, in der Zwischenprüfungsleistungen erbracht werden können. ²Die/der Zwischenprüfungsbeauftragte kann in begründeten Ausnahmefällen eine andere Person als Prüferin oder Prüfer bestellen. ³Die Prüfenden können durch ihnen zugeordnete Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten, die die erste Juristische Staatsprüfung bestanden haben, unterstützt werden.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die die erste juristische Staatsprüfung oder eine gleichwertige Prüfung bestanden haben.

Abschnitt 2: Durchführung

§ 5 - Zwischenprüfungsfrist

(1) Bei der Berechnung der Zwischenprüfungsfrist nach § 1 Abs. 2 S. 1 bleiben unberücksichtigt

- a) Semester, in denen die/der Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund an einem Studium gehindert war,
- b) bis zu einem Semester eines rechtswissenschaftlichen Studiums des ausländischen Rechts im Ausland, sofern eine hinreichende Studienleistung nachgewiesen wird,
- c) bis zu einem Semester einer Tätigkeit als Mitglied in den Gremien einer Hochschule, der Selbstverwaltung der Studierenden oder der Studentenwerke.
- d) Semester, in denen die/der Studierende wegen der Ableistung einer Dienstpflicht nach §34 HRG beurlaubt war.

(2) Eine Verlängerung der Zwischenprüfungsfrist um ein Semester kann beantragen, wer aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Krankheit, eine Prüfungsleistung im vierten Fachsemester nicht ablegen können.

(3) Wichtige Gründe sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; Krankheitszeiten sind durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen.

(4) Gegen belastende Entscheidungen der/des Zwischenprüfungsbeauftragten kann der Zwischenprüfungsausschuss angerufen werden.

§ 6 - Studienortwechsel

(1) ¹Studierende der Universität Hannover, die vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist zu einer anderen Universität wechseln, erhalten auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung über die bisher erbrachten Zwischenprüfungsleistungen. ²§ 12 Abs. 2 lit. b und Abs. 5 gelten entsprechend.

(2) ¹Studierende, die vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist von einer anderen Universität an die Universität Hannover wechseln, können dort erbrachte Leistungen anrechnen lassen, wenn sie gleichwertig sind, d.h. den nach dieser Zwischenprüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweisen im wesentlichen entsprechen. ²Sie haben dazu die notwendigen Nachweise beizubringen und erhalten einen schriftlichen Bescheid über die Anrechnung bisheriger Leistungen.

(3) ¹Eine an einer anderen deutschen Universität bestandene Zwischenprüfung wird auf Antrag als solche anerkannt. ²Studierende, die nach mindestens vier Fachsemestern von einer anderen Universität ohne dort mit Erfolg abgeschlossene Zwischenprüfung an die Universität Hannover wechseln, müssen Leistungen nachweisen, die den zum Bestehen der Zwischenprüfung nach dieser Ordnung erforderlichen Leistungsnachweisen im wesentlichen entsprechen. ³Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.

(4) Gegen belastende Entscheidungen der/des Zwischenprüfungsbeauftragten kann der Zwischenprüfungsausschuss angerufen werden.

§ 7 - Zulassung

¹Zur Zwischenprüfung wird nur zugelassen, wer an der Universität Hannover für das rechtswissenschaftliche Studium (Abschluss Staatsexamen) als Studierende/r eingeschrieben ist. ²Studierende im ersten Fachsemester werden ohne besonderen Antrag zugelassen; alle anderen haben alsbald die Zulassung zu beantragen. ³Eine gesonderte Zulassung zu den einzelnen Teilprüfungen findet nicht statt.

§ 8 - Anmeldung

(1) ¹An den einzelnen Prüfungen darf nur teilnehmen, wer sich rechtzeitig hierzu angemeldet hat. ²Die Meldefrist endet eine Woche vor dem angesetzten Prüfungstermin. Versäumte Prüfungsleistungen gelten als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) ¹Der Prüfling kann aus einem wichtigen Grund, insbesondere im Krankheitsfall, auch nach Ablauf der Anmeldefrist von einer Prüfung zurücktreten. ²§ 5 Abs. 3 gilt entsprechend; in offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Attestes verzichtet werden.

§ 9 - Bewertung

(1) Prüfungsleistungen werden entsprechend § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und Zweite Juristische Prüfung vom 03.12.1981 (BGBl. I S. 1243) bewertet.

(2) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurde. ²Nur bestandene Prüfungen sind Grundlage zum Erwerb von Leistungspunkten.

(3) Offensichtliche Bewertungsfehler sind unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer konkret und substantiiert schriftlich geltend zu machen.

§ 10 - Verfahren

Der Zwischenprüfungsausschuss kann nähere Regeln über Zulassung und Anmeldung erlassen.

§ 11 - Täuschung

(1) ¹Die Prüferin oder der Prüfer kann Teilnehmerinnen und Teilnehmer wegen eines Versuches der Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil, insbesondere wegen der Benutzung oder Überlassung nicht zugelassener Hilfsmittel, oder wegen eines Verhaltens, das den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungskontrolle erheblich gefährdet, von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. ²In diesem Fall wird die Arbeit mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen. ³Entsprechendes gilt, soweit nachträglich Täuschungsversuche festgestellt werden.

(2) In besonders schweren Fällen kann die gesamte Zwischenprüfung nach Anhörung der Beteiligten vom Zwischenprüfungsausschuss vorzeitig für endgültig nicht bestanden erklärt werden.

(3) ¹Stellt sich nach Ablegung der Zwischenprüfung heraus, dass die Voraussetzungen von Abs. 1 vorlagen, so ist das Zwischenprüfungszeugnis zurückzunehmen. ²Betrifft der Verstoß

nur eine einzelne Prüfung, so kann der Zwischenprüfungsbeauftragte einmalig eine befristete Nachholung erlauben, sofern die Prüfungsleistung nach dem Verstoß und vor dem Ablauf der Zwischenprüfungsfrist noch hätte erbracht werden können. ³Nach dem Bestehen der Ersten Juristischen Staatsprüfung ist eine Rücknahme des Zwischenprüfungszeugnisses ausgeschlossen, es sei denn, die Erste Juristische Staatsprüfung wird endgültig nachträglich aberkannt.

(4) Entsprechendes gilt, wenn die Zulassung zu einer Leistungskontrolle, eine Fristverlängerung oder die Anerkennung einer Verhinderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden.

§ 12 - Prüfungsabschluss und Prüfungszeugnis

(1) ¹Die Zwischenprüfung hat erfolgreich abgelegt, wer die nach §§ 14-17 erforderlichen Leistungen fristgerecht erbracht hat. ²Hierüber wird nach Ablauf der Zwischenprüfungsfrist, auf Antrag auch früher, ein schriftliches Zwischenprüfungszeugnis erteilt.

(2) Das Zwischenprüfungszeugnis enthält

- a) in der einfachen Form den Vor- und Zunamen des Studierenden, ihre/seine Matrikelnummer, den Tag der Erstimmatrikulation und die Entscheidung über das Gesamtergebnis der Zwischenprüfung als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ (Muster gemäß Anlage 1);
- b) in der detaillierten Form außerdem die Angabe sämtlicher erbrachten Einzelleistungen mit der erreichten Note nebst Notenpunkten mit Nennung jeweils der Lehrveranstaltung samt Kreditpunkten (Kreditpunkte), der Art des Leistungsnachweises, des/der Prüfenden und des Zeitpunkts der Erbringung der Leistung; dazu enthält das Zeugnis eine Gesamtbewertung, in der die Notenpunkte mit den für die Leistungskontrolle vorgesehenen Leistungspunkten multipliziert und deren Summe (Rangpunkte) in Verhältnis zu der konkret erzielbaren Gesamtpunktzahl gesetzt werden (Muster gemäß Anlage 2);
- c) in der qualifizierten Form zusätzlich die Angabe einer Platzziffer, aufgrund der innerhalb des Prüfungsdurchgangs erreichten Gesamtpunktzahl; nicht bestandene Teilleistungen gehen in diese Berechnung nicht ein (Muster gemäß Anlage 3).

(3) ¹Das Zeugnis wird in der Form gemäß Abs. 2 lit. c ausgestellt, wenn nicht die/der Studierende innerhalb eines Monats nach öffentlicher

Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses eine andere Form beantragt. ²Vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist kann das Zwischenprüfungszeugnis nur in der Form gemäß lit. a oder b beantragt werden.

(4) ¹Die Zwischenprüfung hat endgültig nicht bestanden, wer die §§ 14-17 erforderlichen Leistungen innerhalb der Zwischenprüfungsfrist nicht erbracht hat. ²Hierüber erteilt die/der Zwischenprüfungsbeauftragte einen schriftlichen Bescheid, aus dem sich die erbrachten Prüfungsleistungen ergeben.

(5) Bei EDV-mäßiger Abwicklung genügt die faksimilierte Unterschrift der/des Zwischenprüfungsbeauftragten, wenn die Authentizität zusätzlich durch einen Dienststempel nachgewiesen ist.

§ 13 - Widerspruchsverfahren

(1) ¹Gegen die Entscheidung über das Nichtbestehen der Zwischenprüfung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch nach §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden. ²Die Begründung soll die Rüge hinreichend konkret und substantiiert darlegen.

(2) ¹Der Zwischenprüfungsausschuss entscheidet über die Abhilfe nach § 72 VwGO. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet hierüber die Dekanin/der Dekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(3) Mitglieder im Zwischenprüfungsausschuss, die an der beanstandeten Bewertung mitgewirkt haben, sind von der Entscheidung über die Abhilfe ausgeschlossen.

III. Teil: Prüfungsinhalte

§ 14 - Zwischenprüfungsinhalte

(1) ¹Die Zwischenprüfung umfasst Leistungsnachweise unter Prüfungsbedingungen durch Klausuren (§ 16) und Hausarbeiten (§ 17) im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht einschließlich der zugehörigen Grundlagenfächer. ²Die Prüfungsinhalte orientieren sich am jeweiligen Ausbildungsstand. ³Die Prüfungsaufgaben werden von den Prüfenden (§ 4 Abs. 1) gestellt.

(2) Grundlage ist dabei ein Leistungspunktsystem (§ 15), wobei sich die Leistungspunkte an der Schwierigkeit der Aufgabenstellung, dem Belastungsaufwand für die Leistungskontrolle, dem Umfang des Stoffes sowie der Aussagefähigkeit des Leistungsnachweises für die Eignung zum Studium orientieren.

§ 15 - Leistungspunktsystem

(1) Das Bestehen der Zwischenprüfung setzt voraus:

1. das Bestehen einer Hausarbeit oder einer Klausur oder eines schriftlich vorbereiteten mündlichen Vortrags in einem Grundlagenfach (§ 6 StudO),
2. das Bestehen einer Hausarbeit im Bürgerlichen Recht,
3. das Bestehen einer Hausarbeit entweder im Strafrecht oder im Öffentliches Recht,
4. den Erwerb von mindestens zwölf Punkten aus mindestens zwei Klausuren aus unterschiedlichen Gebieten des Bürgerlichen Rechts (Vertragsrecht, Schaden und Ausgleich, Sachenrecht),
5. den Erwerb von mindestens zwölf Punkten aus mindestens zwei Klausuren aus unterschiedlichen Gebieten des Strafrechts (Strafrecht AT, Strafrecht BT 1, Strafrecht BT 2),
6. den Erwerb von mindestens zwölf Punkten aus mindestens zwei Klausuren aus unterschiedlichen Gebieten des Öffentliches Rechts (Verfassungsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht).

(2) Gewertet werden nur Teilleistungen, die mit mindestens ausreichend (4 Punkten) benotet worden sind.

§ 16 - Klausuren

(1) Gegenstand der in § 15 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 ZwPrO bezeichneten Klausuren sind Fallbearbeitungen.

(2) ¹Klausuren werden in allen in § 15 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 genannten Lehrveranstaltungen angeboten. ²Die Klausurtermine setzt die/der Zwischenprüfungsbeauftragte in Abstimmung mit den Prüfenden fest; sie sind innerhalb des jeweiligen Fachsemesters überschneidungsfrei zu halten.

(3) ¹An den Klausuren nehmen nur Studierende teil, die sich ordnungsgemäß angemeldet haben (Einlasskontrolle). ²Sie haben sich durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild und den Studierendenausweis zu legitimieren und diese während der Klausur neben sich auszulegen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt 90 bis 120 Minuten. ²Der/die Prüfende setzt die Bearbeitungszeit fest, die für Behinderte im begründeten Einzelfall auf Antrag angemessen verlängert werden kann.

(5) ¹Es dürfen nur die ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden. ²Die Verantwortung für

die Aufsicht während der Anfertigung einer Klausur trägt die/der Prüfende. ³Sie/er kann mit der Führung der Aufsicht eine oder mehrere Hilfspersonen betrauen.

(6) ¹Die Klausur ist auf jedem einzelnen Blatt mit der Matrikelnummer zu versehen und mit dieser abschließend zu unterschreiben. ²Eine Namensnennung darf nicht erfolgen.

§ 17 - Hausarbeiten

(1) ¹Hausarbeiten werden in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben. ²Für die Bearbeitung steht die gesamte vorlesungsfreie Zeit zur Verfügung.

(2) Studierenden, die aus einem wichtigen Grund gehindert sind, eine Hausarbeit fristgerecht abzugeben, kann der/die Prüfende den Abgabetermin angemessen verlängern; der Grund ist glaubhaft zu machen.

(3) ¹Der Hausarbeit ist eine Inhaltsgliederung und ein Literaturverzeichnis beizufügen. ²Sie schließt am Ende mit der per Matrikelnummer zu unterschreibenden Versicherung, die Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt sowie keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet zu haben. ³Eine Namensnennung darf bei Hausarbeiten, deren Thema an mehrere Studierende zugleich vergeben wird, nicht erfolgen.

(4) ¹Wiederholungsmöglichkeiten für erfolglose oder versäumte Hausarbeiten werden nicht angeboten. ²Die gemäß § 15 Nr. 1 bis 3 verlangten

Leistungen sind durch entsprechende andere Hausarbeiten oder Nachholung in einem späteren Semester zu erbringen.

(5) Den Studierenden wird geraten, möglichst in allen drei Pflichtfächern eine Hausarbeit anzufertigen.

IV. Teil: Inkrafttreten

§ 18 - Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

(2) ¹Sie ist erstmals auf Studierende anzuwenden, die im Wintersemester 2001/2002 für das rechtswissenschaftliche Studium (Abschluss Staatsexamen) erstimmatrikuliert wurden. ²§ 15 in der am 21.07.2004 geänderten Fassung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2003/2004 im ersten Fachsemester immatrikuliert waren; für alle übrigen Studierenden gilt § 15 in der am 12.12.2001 beschlossenen Fassung fort. ³Fragen- oder Themenklausuren, die bis zum Sommersemester 2004 geschrieben worden sind, werden als Fallklausur anerkannt. ⁴Die Studiendekanin/der Studiendekan kann weitere Übergangsregelungen mit dem Ziel erlassen, das Vertrauen der Studierenden in bereits erbrachte Leistungen zu schützen.

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät hat am 21.07.2004 die nachfolgende Studienordnung beschlossen. Das Präsidium der Universität Hannover hat die Studienordnung am 22.09.2004 genehmigt. Die Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover folgenden Semesters in Kraft.

Studienordnung der Juristischen Fakultät der Universität Hannover

§ 1 - Studienziele und Studiendauer

(1) Das rechtswissenschaftliche Studium vermittelt die Kenntnis und das Verständnis des Rechts mit seinen europarechtlichen Bezügen, den rechtswissenschaftlichen Methoden und den philosophischen, geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Grundlagen und bereitet auf die Erste Juristische Staatsprüfung vor.

(2) Das Studium einschließlich der ersten Prüfung dauert in der Regel viereinhalb Jahre.

§ 2 - Gegenstand des Studiums

(1) Das Studium besteht aus dem Pflichtfachstudium und dem Schwerpunktstudium.

(2) Das Pflichtfachstudium umfasst die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen.

(3) ¹Das Schwerpunktstudium dient der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung eines Pflichtfachbereichs sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts. ²Die Zulassung zum Schwerpunktstudium, der Gegenstand und Ablauf des Schwerpunktstudiums sowie die Prüfung sind in einer eigenständigen Ordnung geregelt (Fundstelle).

§ 3 - Studienbeginn und Studieneinführungswoche

¹Zu Beginn jedes Wintersemesters findet eine Studieneinführungswoche statt, die der Vorbereitung auf das juristische Studium dient. ²Die Studieneinführungswoche ermöglicht die persönliche Eingewöhnung und soll eine erste Orientierung über das rechtswissenschaftliche Studium bieten.

§ 4 - Studienplan

¹Für einen sinnvollen Aufbau des Studiums gibt der Studienplan, der als Bestandteil dieser Ordnung im Anhang beigefügt ist, Empfehlungen.

²Die eigenverantwortliche Planung und Durchführung des Studiums durch die Studierenden werden hierdurch nicht berührt.

§ 5 - Arbeitsgemeinschaften

(1) ¹Vorlesungsbegleitend werden in den ersten

Semestern im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht Arbeitsgemeinschaften angeboten. ²Die Arbeitsgemeinschaften dienen der Einübung und Vertiefung des in den Vorlesungen vermittelten Wissens.

(2) Die Größe der Arbeitsgemeinschaften soll – im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten – 20 bis 25 Personen nicht überschreiten.

(3) In den Arbeitsgemeinschaften soll zur Probe mindestens eine Fallklausur geschrieben werden.

§ 6 - Grundlagenveranstaltungen

¹In den Grundlagenveranstaltungen werden die geschichtlichen, philosophischen oder sozialen Grundlagen des Rechts und die Methodik seiner Anwendung exemplarisch behandelt. ²Die erfolgreiche Teilnahme an einer Grundlagenveranstaltung ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) NJAG Voraussetzung für die Zulassung zur Pflichtfachprüfung. ³Erfolgreich ist die Teilnahme an einer zweisemestrigen Grundlagenveranstaltung dann, wenn eine Hausarbeit oder eine Klausur oder ein schriftlich vorbereiteter mündlicher Vortrag mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bestanden worden ist.

§ 7 - Fremdsprachen

(1) Die Studierenden sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d) NJAG verpflichtet, im Rahmen des Studiums an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs erfolgreich teilzunehmen.

(2) ¹Fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltungen sind solche Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 Semesterwochenstunden, die von der/dem verantwortlichen Dozenten/in in einer fremden Sprache abgehalten und vom Fakultätsrat als solche ausgewiesen werden. ²Erfolgreich ist die Teilnahme dann, wenn in der fremden Sprache eine Klausur angefertigt worden ist und der Prüfling dabei gezeigt hat, dass er in der fremden Sprache über die erforderliche Ausdrucksfähigkeit verfügt. ³Die Klausur kann durch eine Hausarbeit oder einen mündlichen Vortrag ersetzt werden, wenn der Prüfling zustimmt.

(3) ¹Als rechtswissenschaftlich ausgerichteter Sprachkurs werden grundsätzlich nur solche Kurse anerkannt, die vom Fachsprachenzentrum der Universität Hannover angeboten und durchgeführt werden. ²Die Bestimmung der Leistungsanforderungen und die Ausstellung einer Bescheinigung

erfolgen durch das Fachsprachenzentrum. ³Der Fakultätsrat kann auch andere Kurse als rechtswissenschaftlich ausgerichtete Sprachkurse anerkennen, soweit sie gleichwertig sind.

§ 8 - Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Veranstaltungen

¹Die Studierenden sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e) NJAG verpflichtet, im Rahmen des Studiums an einer einsemestrigen Lehrveranstaltung für Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften teilzunehmen. ²Erfolgreich ist die Teilnahme dann, wenn eine Hausarbeit oder eine Klausur oder ein schriftlich vorbereiteter mündlicher Vortrag mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bestanden worden ist.

§ 9 - Schlüsselqualifikationen

Den Studierenden wird empfohlen, im Verlauf des Studiums eine oder mehrere Veranstaltungen zu besuchen, in denen die für die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre, Kommunikationsfähigkeit, Technik der IT-gestützten Recherche und Umgang mit mediengestützten Präsentationstechniken erworben werden können.

§ 10 - Zwischenprüfung

¹Auf der Grundlage studienbegleitender Prüfungen wird während des Studiums eine Zwischenprüfung durchgeführt. ²Die Zwischenprüfung dient der Feststellung, ob die oder der Studierende die für das weitere Studium erforderliche fachliche Qualifikation besitzt. ³Die Zwischenprüfung ist in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen. ⁴Die Durchführung der Prüfung und die Prüfungsinhalte sind in der Zwischenprüfungsordnung geregelt (Fundstelle).

§ 11 - Methodenlehre

¹Zur Schwerpunktprüfung wird nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 SPPrO nur zugelassen, wer erfolgreich an einer Lehrveranstaltung in Methodenlehre teilgenommen hat. ²Erfolgreich ist die Teilnahme dann, wenn eine Klausur mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bestanden worden ist.

§ 12 - Übungen für Fortgeschrittene

(1) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an je einer Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) NJAG die Voraussetzung für die Zulassung zur Pflichtfachprüfung. ²Erfolgreich ist die Teilnahme an der Übung dann, wenn von den im Rahmen der Übung angebotenen Leistungskontrollen mindestens eine Hausarbeit

und mindestens zwei Klausuren mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bestanden worden sind.

(2) ¹An einer Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene darf nur teilnehmen, wer die nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 und 4 ZwPrO erforderlichen Zwischenprüfungsleistungen bestanden hat und nachweist. ²An einer Übung im Strafrecht und im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene darf nur teilnehmen, wer in dem betreffenden Fach die nach § 15 Abs. 1 Nr. 5 und 6 ZwPrO erforderlichen Zwischenprüfungsleistungen und eine Hausarbeit (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 ZwPrO) bestanden hat und nachweist. ³Studierende, die von einer anderen Universität an die Universität Hannover wechseln, können dort erbrachte Leistungen anrechnen lassen, sofern sie gleichwertig sind. ⁴Die Entscheidung trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan.

(3) ¹In den Übungen für Fortgeschrittene werden zwei Hausarbeiten und vier Klausuren angeboten. ²Die erste Hausarbeit wird in der der Übung vorangehenden vorlesungsfreien Zeit, die zweite Hausarbeit in der sich an das Übungsende anschließenden vorlesungsfreien Zeit angeboten. ²Die zweite Hausarbeit kann identisch sein mit der ersten Hausarbeit, die in der Fortgeschrittenenübung des nachfolgenden Semesters angeboten wird.

(4) In den Übungen für Fortgeschrittene werden auch die in den praktischen Studienzeiten gewonnenen Einblicke in die Praxis berücksichtigt.

§ 13 - Anwaltsorientiertes Zertifikatsstudium

¹Für diejenigen Studierenden, die eine anwaltliche Tätigkeit anstreben, wird ein anwaltsorientiertes Schwerpunktstudium angeboten, das die Möglichkeit bietet, ein Zertifikat (ADVO-Zertifikat) zu erlangen. ²Der Gegenstand und der Ablauf dieses Zusatzangebots sowie die Durchführung der Zertifikatsprüfung sind in einer eigenständigen Ordnung geregelt (Fundstelle).

§ 14 - Notengebung

Die einzelnen Studienleistungen und die Gesamtnoten werden nach den Notenstufen und Punktzahlen bewertet, die in § 1 der Verordnung über die Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Staatsprüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind.

§ 15 - Täuschungsversuch

Versucht eine Studierende oder ein Studierender, das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe Dritter oder sonstige Täuschung zu beeinflussen, so wird die betroffene Leistung in der Regel mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

§ 16 - Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover folgenden Semesters in Kraft.

(2) § 12 Abs. 1 Satz 2 gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2003/2004 im ersten Fachsemester immatrikuliert waren.

Studienplan für das rechtswissenschaftliche Studium im Pflichtfach

1. Semester 25

Studieneinführungswoche	
Vertragsrecht I (einschließlich Fallbearbeitung)	4-6*
Schaden und Ausgleich I	2
AG im Bürgerlichen Recht I	2
Strafrecht AT (einschließlich Fallbearbeitung)	4-6*
AG im Strafrecht	2
Verfassungsrecht I (einschließlich Fallbearbeitung)	4-6*
Grundlagenfach	2
Fremdsprachen/Schlüsselqualifikationen	2

2. Semester 25

Vertragsrecht II	4
Schaden und Ausgleich II (einschließlich Fallbearbeitung)	2-4*
AG im Bürgerlichen Recht II	2
Strafrecht BT I (einschließlich Fallbearbeitung)	2-4*
Strafrecht BT II	2
AG im Strafrecht für Fortgeschrittene	2
Verfassungsrecht II (einschließlich Fallbearbeitung)	4-6*
AG im Staatsrecht	2
Grundlagenfach	2

3. Semester 24

Sachenrecht I	2
Sachenrecht II	2
Zivilprozessrecht I	2
Vorbereitungskurs auf die Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht	2
Strafprozessrecht I	2
Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene	2

Europarecht	2
Allgemeines Verwaltungsrecht	4
AG im Verwaltungsrecht	2
Wirtschafts- oder sozialwissenschaftliche Veranstaltung	2
Methodenlehre	2

4. Semester 24

Familienrecht	2
Erbrecht	2
Handels- und Gesellschaftsrecht	2
Arbeitsrecht	2
Zivilprozessrecht II	2
Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene	2
Strafprozessrecht II	2
Gefahrenabwehrrecht	2
Baurecht	2
Kommunalrecht	2
Verwaltungsprozessrecht	2
Fremdsprachen/Schlüsselqualifikationen	2

5. Semester 12

Übung und Vertiefung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene	4
Schwerpunktstudium	8

6. Semester 8

Schwerpunktstudium, Prüfung	8
Examinatorien zum Pflichtfach	
Klausurenkurs	

7. Semester 8

Schwerpunktstudium	8
Examinatorien zum Pflichtfach	
Klausurenkurs	

8. Semester 8

Schwerpunktstudium, Prüfung	8
Examinatorien zum Pflichtfach	
Klausurenkurs	

* Die Veranstaltungen Strafrecht AT und Strafrecht BT I haben zusammen in zwei aufeinanderfolgenden Semestern einen Stundenumfang von insgesamt 8 SWS, die Vorlesungen Vertragsrecht (I, II) sowie Verfassungsrecht (I, II) jeweils zusammen in zwei aufeinanderfolgenden Semestern einen Stundenumfang von insgesamt 10 SWS.

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 22.09.2004 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG die nachstehende Prüfungsordnung für die Studiengänge Gartenbauwissenschaften mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2004 / 2005 in Kraft.

**Prüfungsordnung für die Studiengänge
Gartenbauwissenschaften an der Universität
Hannover mit den Abschlüssen Bachelor of
Science und Master of Science**

Auf Grund des § 37 Abs. 1 S. 3 Ziffer 5b) NHG hat die Universität Hannover, Fachbereich Gartenbau die folgende Prüfungsordnung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und die fachlichen Zusammenhänge einordnen kann. Darüber hinaus wird festgestellt, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

Die Masterprüfung setzt einen Bachelor of Science oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Näheres regelt die Zugangsordnung. Darüber hinaus ist die Masterprüfung Voraussetzung für ein mögliches Promotionsstudium.

§ 2 Hochschulgrad

Die Universität Hannover verleiht für berufsqualifizierende Abschlüsse folgende Hochschulgrade:

(1) Der Hochschulgrad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B.Sc.") wird verliehen, wenn die Bachelorprüfung bestanden ist. Darüber stellt die Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (A n l a g e 1).

(2) Unter der Voraussetzung, dass der Hochschulgrad eines "Bachelor of Science" oder ein gleichwertiger Abschluss erworben wurde, wird der Hochschulgrad "Master of Science" (abgekürzt: "M.Sc.") verliehen, wenn die Masterprüfung bestanden ist. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (A n l a g e 1).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit für das Bachelorstudium erstreckt sich über sechs Semester (Regelstudienzeit), einschließlich aller Modulprüfungen für die Bachelorprüfung sowie die Bachelorarbeit. Das Bachelorstudium gliedert sich in ein 4-semestriges Grundstudium und ein 2-semestriges Vertiefungsstudium.

(2) Das Studium für den Masterabschluss erstreckt sich über vier Semester (Regelstudienzeit), einschließlich aller Modulprüfungen für die Masterprüfung sowie die Masterarbeit.

(3) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung ist für die Bachelorprüfung ein achtwöchiges Grundpraktikum, das in zwei Abschnitte von 4 Wochen unterteilt werden kann, und ein achtwöchiges berufsqualifizierendes Jobpraktikum nachzuweisen. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(4) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Bachelorprüfung im sechsten Semester und die Masterprüfung nach weiteren vier Semestern innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.

(5) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind in der Regel einsemestrige Lehrveranstaltungen, die mit einer Modulprüfung abschließen. Über Ausnahmen entscheidet die Studienkommission. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. Der Umfang des Bachelorstudiums unter Berücksichtigung von Pflicht- und Wahlmodulen beträgt 29 Module (129-145 SWS) und der des Masterstudiums 13 Module (52-60 SWS), die den Anlagen 3, 4 und 5 sowie dem Modulkatalog entnommen werden können. Der Studieraufwand wird in Kreditpunkten (Credit-points, CP) berechnet. Hinzu kommen im Bachelorstudium berufspraktische Tätigkeiten (Grund- und Jobpraktikum) und die Bachelorarbeit und im Masterstudium die Masterarbeit.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des

Fachbereichs Gartenbau ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

Die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs oder von dieser / diesem benannte Vertreterin oder Vertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- und Masterarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse wideruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 4 Abs. 8.

§ 6 Anrechnung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor- bzw. Master-Studienganges Gartenbauwissenschaften im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im

Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden Kreditpunkte gemäß § 14 vergeben. Die Noten werden bei vergleichbaren Notensystemen übernommen, ansonsten wird der Vermerk 'bestanden' aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Prüfungsleistungen des Vertiefungsstudiums im Bachelorstudiengang sowie des Masterstudiengangs, die außerhalb der Universität Hannover erbracht werden, werden unabhängig vom angestrebten Abschluss mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Umfang von bis zu 30 Kreditpunkten pro Studiengang angerechnet.

(7) Eine außerhalb des Fachbereichs Gartenbau der Universität Hannover erbrachte Bachelor-, Master- oder Diplomarbeit wird nicht angerechnet.

§ 7 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Teilen der Bachelorprüfung oder Masterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit die Teile II, III und IV dieser Prüfungsordnung nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen, wer an der Universität Hannover für den jeweiligen Studiengang Gartenbauwissenschaften immatrikuliert ist.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach Teilen II, III und IV dieser Prüfungsordnung beizufügen:

1. Nachweis nach Abs. 2,
 2. eine Erklärung darüber, ob eine Diplomvorprüfung, Diplomprüfung, Bachelor- oder Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang Gartenbauwissenschaften, Gartenbau oder Agrarwissenschaften oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden ist,
 3. ggf. Vorschläge für Prüfende.
- Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Diplomvorprüfung, Diplomprüfung, Bachelor- oder Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang Gartenbauwissenschaften, Gartenbau oder Agrarwissenschaften oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich. Die Zulassung kann hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben werden.

§ 8 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht gemäß Anlage 3 aus studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich aus einer oder mehrerer Prüfungsleistungen zusammensetzen können, dem Grund- und Jobpraktikum sowie der Bachelorarbeit.

(2) Die Masterprüfung besteht gemäß Anlage 4 aus studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich aus einer oder mehrerer Prüfungsleistungen zusammensetzen können sowie der Masterarbeit.

(3) Prüfungsleistungen der Modulprüfungen können sein:

1. Klausur (Abs. 5),
2. mündliche Prüfung (Abs. 6),
3. Projektarbeit (Abs. 7),
4. Seminarleistung (Abs. 8),
5. Testat (Abs. 9),

6. Bericht / Protokoll (Abs. 10),
7. Fallstudie (Abs. 11).

(4) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(5) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurdauer beträgt in der Regel 90 Minuten.

(6) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt pro Prüfling in der Regel 30 Minuten. Die Dauer einer mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt je Prüfling in der Regel 15 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(7) Eine Projektarbeit ist eine eigenverantwortliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer und experimenteller Hinsicht. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 Zeitstunden.

(8) Eine Seminarleistung ist eine selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung sowie die Darstellung dieser Arbeit und ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag mit einer anschließenden Diskussion. Nach Maßgaben der oder des Prüfenden kann eine Mindestanwesenheit oder eine mündliche Prüfung gemäß Abs. 8 verlangt werden.

(9) Testate dienen der studentischen Kontrolle des Lernfortschrittes. In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen.

(10) Ein Bericht / Protokoll ist eine selbstständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. Er / Es beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung und Schlussfolgerung.

(11) Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform. Fallstudien können individuell oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. Bei Gruppenarbeit sind die individuellen Anteile an der Fallstudie auszuweisen.

(12) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 nach Wahl des Prüfers abgeschlossen. Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach dem Satz 3 auf die Prüfenden übertragen.

(13) Die erste Wiederholungsprüfung und die Prüfung zur Notenverbesserung einer Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist nur als punktuelle Klausur oder mündliche Prüfung möglich. Die zweite Wiederholungsprüfung wird ungeachtet der Prüfungsform der vorangegangenen Prüfung als mündliche Prüfung durchgeführt.

(14) Der Prüfungsausschuss gibt zu jedem Semester die Prüfungszeiträume bekannt.

§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

(1) Studierende, die sich demnächst, jedoch nicht im selben Prüfungszeitraum, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen. Dies erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. § 4 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 10 Regelung für behinderte Studierende und besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz

(1) Macht der Prüfling durch ein ärztliches, im Zweifelsfall durch ein fachärztliches oder amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind anzuwenden. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

§ 11 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint
- nach Beginn der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt von der Prüfungsleistung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem erkennbar sein muss, dass die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit während der Prüfung bestanden hat, im Zweifelsfall kann ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest gefordert werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die

Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistung, Notenbildung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|--------------------------------|--|
| 1,0; 1,3 = sehr gut = | eine besonders hervorragende Leistung, |
| 1,7; 2,0; 2,3 = gut = | eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, |
| 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = | eine den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung, |
| 3,7; 4,0 = ausreichend = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 5,0 = nicht ausreichend = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, ist auf schriftlichen Antrag des Prüflings mitzuteilen. Die Begründung ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(4) Die Note lautet:

- | | | |
|-----------------------------|-------------|--------------------|
| bei einem Durchschnitt bis | 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über | 1,5 bis 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt über | 2,5 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über | 3,5 bis 4,0 | ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über | 4,0 | nicht ausreichend. |

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen ist sie bestanden, wenn das gewogene arithmetische Mittel der dieser Modulprüfung zugeordneten Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ ergibt. Die in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Kreditpunkte dienen dabei als Gewicht.

(6) Die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung errechnet sich als gewogenes arithmetisches Mittel der Note der dieser Prüfung

zugeordneten Modulprüfungen und der Abschlussarbeit. Die Noten werden jeweils mit den zugeordneten Kreditpunkten gewichtet.

(7) Die Gesamtnote einer Bachelor- oder Masterprüfung lautet bei einem Durchschnitt:

	Note	Bezeichnung	ECTS ¹
bis	1,30	mit Auszeichnung	A
über	1,30 bis 2,00	sehr gut	B
über	2,00 bis 2,70	gut	C
über	2,70 bis 3,30	befriedigend	D
über	3,30 bis 4,00	ausreichend	E.

(8) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 3, 4 und 5 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt und bei der Bildung der Gesamtnote nach Abs. 7 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Wird die Modulprüfung in der Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben oder wird nicht in Anspruch genommen, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung ist nur auf Antrag möglich, wenn das Erreichen des Studienziels nicht ausgeschlossen erscheint; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Zustellung des Bescheides über die nicht bestandene Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) In der ersten Wiederholungsprüfung darf nach § 8 Abs. 13 für eine Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 6 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der Ergänzungsprüfung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 11 Anwendung findet.

(3) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen im nächsten Prüfungszeitraum abgelegt werden, über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 11 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen, sofern ein Ersatz gemäß § 20 Abs. 3 nicht mehr möglich ist, die Bachelorprüfung oder die

Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Die Wiederholung einer im 1. Prüfungsversuch zum Regeltermin bestandenen Modulprüfung zur Notenverbesserung ist höchstens einmal in jedem Modul zulässig. Die Prüfung zur Notenverbesserung muss im Rahmen des nächsten Prüfungszeitraums abgelegt werden. Ein Verschieben auf einen späteren Zeitraum ist auch beim Vorliegen triftiger Gründe nicht möglich. Das bessere Ergebnis wird gewertet. Das Modul Bachelorarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden. Der jeweilige Regeltermin ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(5) In demselben Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengang oder im Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengang Gartenbau oder Agrarwissenschaften oder einem verwandten Studiengang an einer Universitäten oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet, sofern die Prüfung fachlich gleichwertig ist.

§ 14 Kreditpunkte

(1) Kreditpunkte (CP) werden vergeben auf der Grundlage von bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für die Leistungen wieder.

(2) Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass Kreditpunkte in Modulen aufgrund von benoteten Prüfungsleistungen und unbenoteten Studienleistungen erworben werden. Unbenotete Studienleistungen müssen mindestens bestanden sein als Voraussetzung zur Vergabe von Kreditpunkten. Jedes Modul schließt jedoch in der Regel mit mindestens einer benoteten Prüfungsleistung ab.

(3) Wurden durch eine Modulprüfung Kreditpunkte erworben, können durch eine weitere inhaltlich gleichwertige Modulprüfung nicht erneut Kreditpunkte erworben werden; dies gilt auch im Fall der Anrechnung gemäß § 6. Über die Gleichwertigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

§ 15 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, jeweils ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Eine Ergänzung („diploma supplement“) zeigt den Umfang des Studiums und der Prüfungen. Alle Zeugnisse und

¹ ECTS – European Credit Transfer System

Urkunden sind sowohl in deutscher wie in englischer Sprache abgefasst (Anlage 1 und 2).

(2) Über die endgültig nicht bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung sowie die erreichten Kreditpunkte enthält.

(4) Für den Abschluss Master of Science kann eine Bescheinigung über die Gleichwertigkeit mit dem akademischen Grad Diplom-Agraringenieurin oder Diplom-Agraringenieur ausgestellt werden.

§ 16 Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als den im zweiten und dritten Teil vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 17 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 15 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor- oder Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer

Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Modulprüfung, der Bachelor- bzw. Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung der Prüfungszeugnisse oder des Bescheids über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 19 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidungen entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(5) Richtet sich der Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, für welche die Prüfungsordnung dem Prüfungsausschuss einen Ermessensbereich einräumt, und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

II. Bachelorprüfung

§ 20 Art und Umfang

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Studien- und Prüfungsleistungen in:

1. 20 Pflichtmodulen (gemäß Anlage 3),
2. 8 Wahlmodulen (gemäß Anlage 4),
3. dem Grund- und Jobpraktikum (gemäß § 3 Abs. 3)
4. und der Bachelorarbeit (gemäß Anlage 4).

(2) Die Modulprüfungen sowie Art und Inhalt der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Einmalig kann ein nicht bestandenes Wahlmodul durch ein anderes Wahlmodul ersetzt werden.

(4) In den Pflichtmodulen müssen insgesamt 120 Kreditpunkte und in den Wahlmodulen insgesamt 48 Kreditpunkte erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden 12 Kreditpunkte vergeben. Soweit sich durch die Wahl einzelner Module eine geringfügige Überschreitung dieser Punktzahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Ggf. darüber hinaus erworbene Kreditpunkte können nur bei Zusatzprüfungen gemäß § 16 ausgewiesen werden.

§ 21 Zulassung

(1) Die Zulassung zu den Modulprüfungen erfolgt gemäß § 7 vor der ersten Modulprüfung.

(2) Für die Bachelorarbeit ist eine gesonderte Zulassung gemäß § 7 erforderlich. Bei der Antragsstellung sind die beiden Prüfenden vorzuschlagen. Eine oder einer der beiden Prüfenden muss Professorin oder Professor der Universität Hannover sein. Ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Bachelorarbeit entnommen werden soll und eine Erklärung, ob die Bachelorarbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit vergeben werden soll, sind der Antragsstellung beizufügen.

(3) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer mindestens 15 Module des Pflichtteils gemäß § 20 Abs. 1 erfolgreich abgeschlossen hat. Über Ausnahmen zur Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 22 Gesamtergebnis

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn gemäß § 20 180 Kreditpunkte erreicht und die vorgeschriebenen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden und das Grund- und Jobpraktikum nachgewiesen wurden.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis gemäß Anlage 2 aus. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 12.

§ 23 Endgültiges Nichtbestehen

Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit oder eine Modulprüfung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt und eine Wiederholung nicht mehr gegeben ist oder nicht in Anspruch genommen wird und ein Ersatz gemäß § 20 Abs. 3 nicht mehr möglich ist.

III. Masterprüfung

§ 24 Art und Umfang

(1) Die Masterprüfung besteht aus Studien- und Prüfungsleistungen in:

1. 13 Wahlmodulen,
2. und der Masterarbeit mit Kolloquium.

(2) Die Modulprüfungen sowie Art und Inhalt der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Einmalig kann ein nicht bestandenes Wahlmodul durch ein anderes Wahlmodul ersetzt werden.

(4) In den Wahlmodulen müssen insgesamt 78 Kreditpunkte erworben werden. Für die Masterarbeit werden 42 Kreditpunkte vergeben. Soweit sich durch die Wahl einzelner Module eine geringfügige Überschreitung dieser Punktzahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Ggf. darüber hinaus erworbene Kreditpunkte können nur bei Zusatzprüfungen gemäß § 16 ausgewiesen werden.

§ 25 Zulassung

(1) Die Zulassung zu den Modulprüfungen erfolgt gemäß § 7 vor der ersten Modulprüfung.

(2) Für die Masterarbeit ist eine gesonderte Zulassung gemäß § 7 erforderlich. Bei der Antragsstellung sind die beiden Prüfenden vorzuschlagen. Eine oder einer der beiden Prüfenden muss Professorin oder Professor an der Universität Hannover sein. Ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Masterarbeit entnommen werden soll und eine Erklärung, ob die Masterarbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit vergeben werden soll sind der Antragsstellung beizufügen.

§ 26 Gesamtergebnis

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn gemäß § 24 120 Kreditpunkte erreicht und die vorgeschriebenen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit mit Kolloquium bestanden wurden.

(2) Über die bestandene Masterprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis gemäß Anlage 2 aus. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 12.

§ 27 Endgültiges Nichtbestehen

Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit mit Kolloquium oder eine Modulprüfung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt und eine Wiederholung nicht mehr gegeben ist oder nicht in Anspruch genommen wird und ein Ersatz gemäß § 24 Abs. 3 nicht mehr möglich ist.

IV. Abschlussarbeit

§ 28 Abschlussarbeit (Bachelor- und Masterarbeit)

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Gartenbauwissenschaften weitestgehend selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Abschlussarbeit müssen dem Prüfungszweck nach § 1 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Abschlussarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende bestellt.

(4) Bei einer Bachelorarbeit beträgt die Bearbeitungszeit 360 Stunden und die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe 10 Monate.

(5) Bei einer Masterarbeit beträgt die Bearbeitungszeit 1260 Stunden und die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe 20 Monate.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.

(7) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, dass alle Teile der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und dass er die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt hat. Die Abschlussarbeit kann auch in englischer Sprache verfasst werden.

(8) Die Abschlussarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) Das Kolloquium umfasst die Darstellung der Masterarbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion. Die Dauer beträgt in der Regel 60 Minuten.

(10) Die Abschlussarbeit wird von beiden Prüfenden bewertet, dabei wird bei der Masterarbeit das Kolloquium in die Bewertung einbezogen. Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. Die Bewertung und die Notenbildung für die Abschlussarbeit erfolgt entsprechend § 12. Die Arbeit ist grundsätzlich innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende zu bewerten.

(11) Die Abschlussarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Bestimmungen der §§ 10 und 11 sind anzuwenden.

§ 29 Wiederholung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Im Wiederholungsfalle darf die Abschlussarbeit nicht als Gruppenarbeit nach § 28 Abs. 2 ausgestellt werden.

(2) Das neue Thema der Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses, ausgegeben.

V Schlussvorschriften

§ 30 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester des Bachelorstudiengangs befinden, werden nach der bisher geltenden Prüfungsordnung des Bachelor- und Masterstudiengangs geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch

nach der neuen Ordnung geprüft werden.

(2) Der Wechsel aus dem Diplomstudiengang Gartenbau in den Masterstudiengang ist nach dem Abschnitt Hauptdiplom A der Diplomprüfung möglich.

(3) Prüfungen des Hauptdiploms nach der bisher geltenden Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Gartenbau sowie Prüfungen im Bachelorstudiengang nach der bisher geltenden Prüfungsordnung für die Studiengänge Gartenbauwissenschaften können letztmalig im Wintersemester 2006 / 2007 und in begründeten Ausnahmefällen letztmalig im Wintersemester 2007 / 2008 abgelegt werden.

(4) Der Fachbereichsrat kann ergänzende Bestimmungen für den Übergang unter Gewährleistung des Vertrauensschutzes beschließen.

(5) Die bisher geltende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Gartenbau sowie die bisher geltende Prüfungsordnung für die Studiengänge Gartenbauwissenschaften treten unbeschadet der Regelung in den Absätzen 1-3 außer Kraft.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2004 / 2005 in Kraft. Der Masterstudiengang beginnt im Wintersemester 2005 / 2006.

Anlage 1: Urkunden

Universität Hannover
Fachbereich Gartenbau
Bachelorurkunde

Die Universität Hannover, Fachbereich Gartenbau, verleiht mit dieser Urkunde
Frau/Herrn ¹,
geb. am in,
den Hochschulgrad

Bachelor of Science (B.Sc.)

nachdem sie/er die Bachelorprüfung im Studiengang Gartenbauwissenschaften
am bestanden hat ¹.

(Siegel der Hochschule)

Hannover, den

Leitung des Fachbereichs

Vorsitz des Prüfungsausschusses

¹ Zutreffendes einsetzen.

Universität Hannover (University of Hanover)
Fachbereich Gartenbau (Faculty of Horticulture)

Bachelor Certificate

The University of Hanover, Faculty of Horticulture, awards with this Certificate

Mrs./Mr. ¹

born in

the statement of academic record

Bachelor of Science (B.Sc.)

The above named student has successfully passed the examination in the "Bachelor of Science in Horticulture" Programme

Date issued:¹

(Official Stamp/Seal)

Hanover,

Dean

Chairperson Examination Committee

¹ Appoint the correct version.

Universität Hannover
Fachbereich Gartenbau
Masterurkunde

Die Universität Hannover, Fachbereich Gartenbau, verleiht mit dieser Urkunde
Frau/Herrn ¹,
geb. am in,
den Hochschulgrad

Master of Science (M.Sc.)

nachdem sie/er die Masterprüfung im Studiengang Gartenbauwissenschaften
am bestanden hat ¹.

(Siegel der Hochschule)

Hannover, den

Leitung des Fachbereichs

Vorsitz des Prüfungsausschusses

¹ Zutreffendes einsetzen.

Universität Hannover (University of Hanover)
Fachbereich Gartenbau (Faculty of Horticulture)

Master Certificate

The University of Hanover, Faculty of Horticulture, awards with this Certificate

Mrs./Mr.¹

born in

the statement of academic record

Master of Science (M.Sc.)

The above named student has successfully passed the examination in the "Master of Science in Horticulture" Programme

Date issued:¹

(Official Stamp/Seal)

Hanover,

Dean

Chairperson Examination Committee

¹ Appoint the correct version.

Universität Hannover
Fachbereich Gartenbau
Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr ¹,
geboren am,
hat am die Masterprüfung im Studiengang Gartenbauwissenschaften mit der
Gesamtnote²(ECTS grade) bestanden.
Masterarbeit über das Thema:

Kreditpunkte Note³

Module:	Kreditpunkte	Note
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

(Siegel der Hochschule) Hannover , den

.....

Vorsitz des Prüfungsausschusses Leitung des Fachbereichs

¹ Zutreffendes einsetzen.
² Notenstufen der Gesamtnote (in Klammern ECTS grade): mit Auszeichnung (A), sehr gut (B), gut (C), befriedigend (D), ausreichend (E).
³ Notenstufen der Einzelnoten: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 3: Pflichtmodule des Grundstudiums im Bachelorstudiengang

Nr.	Bereich	SWS	Anzahl der Module	Kreditpunkte
1	Genetik / Züchtung	6	1	6
2	Grundlagen der Biologie	15	3	17
3	Gärtnerische Pflanzenproduktion	10	2	16
4	Pflanzenbau	10	2	12
5	Phytomedizin	5	1	6
6	Pflanzenernährung	5	1	6
7	Pflanzenphysiologie	5	1	6
8	Technik	5	1	6
9	Ökonomie	10	2	11
10	Mathematik / Statistik	14	3	16
11	Chemie	7	1	6
12	Physik	6	1	6
13	Bodenkunde	6	1	6
	Summe	104	20	120

Die Anzahl der Kreditpunkte und die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Modulen regelt der Modulkatalog und die Modulbeschreibung.

Anlage 4: Umfang des Vertiefungsstudiums im Bachelorstudiengang

Nr.	Bereich	SWS	Anzahl der Module	Kreditpunkte
1	Wahlmodule	34 – 40	8	48
		Zeitaufwand		
2	Bachelorarbeit	360 h		12
	Summe		8	60

Anlage 5: Umfang des Masterstudiums

Nr.	Module	SWS	Anzahl	Kreditpunkte
1	Wahlmodule	52 – 60	13	78
		Zeitaufwand		
2	Masterarbeit und Kolloquium	1260 h		42
	Summe		20	120

Die Anzahl der Kreditpunkte und die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Modulen regelt der Modulkatalog und die Modulbeschreibung.

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 22.09.2004 gemäß §37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG die nachstehende Prüfungsordnung für die Studiengänge Pflanzenbiotechnologie, Fachbereiche Gartenbau und Biologie, mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2004 / 2005 in Kraft.

**Gemeinsame Prüfungsordnung
für die Studiengänge Pflanzenbiotechnologie
an der Universität Hannover,
Fachbereiche Gartenbau und Biologie,
mit den Abschlüssen Bachelor of Science
und Master of Science**

Auf Grund des § 37 Abs. 1 S. 3 Ziffer 5b) NHG hat die Universität Hannover (Hochschule), Fachbereiche Gartenbau und Biologie die folgende Prüfungsordnung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und die fachlichen Zusammenhänge einordnen kann. Darüber hinaus wird festgestellt, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden. Die Masterprüfung setzt einen Bachelor of Science oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Näheres regelt die Zugangsordnung. Darüber hinaus ist die Masterprüfung Voraussetzung für ein mögliches Promotionsstudium.

§ 2 Hochschulgrad

Die Universität Hannover verleiht für berufsqualifizierende Abschlüsse folgende Hochschulgrade:

(1) Der Hochschulgrad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B.Sc.") wird verliehen, wenn die Bachelorprüfung bestanden ist. Darüber stellt die Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (A n l a g e 1).

(2) Unter der Voraussetzung, dass der Hochschulgrad eines "Bachelor of Science" oder ein gleichwertiger Abschluss erworben wurde oder aber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 der Ordnung über Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Pflanzenbiotechnologie an der Universität Hannover, Fachbereiche Gartenbau und Biologie erfüllt sind, wird der Hochschulgrad "Master of Science" (abgekürzt: "M.Sc.") verliehen, wenn die Masterprüfung bestanden ist. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (A n l a g e 1).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit für das Bachelorstudium erstreckt sich über sechs Semester (Regelstudienzeit), einschließlich aller Modulprüfungen für die Bachelorprüfung sowie die Bachelorarbeit. Das Bachelorstudium gliedert sich in ein 4-semesteriges Grundstudium und ein 2-semesteriges Vertiefungsstudium.

(2) Das Studium für den Masterabschluss erstreckt sich über vier Semester (Regelstudienzeit), einschließlich aller Modulprüfungen für die Masterprüfung sowie die Masterarbeit.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Bachelorprüfung im sechsten Semester und die Masterprüfung nach weiteren vier Semestern innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.

(4) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind in der Regel einsemestrige Lehrveranstaltungen. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Über Ausnahmen entscheidet die Studienkommission. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlbereichs im Bachelor und im Masterstudiengang. Der Umfang des Bachelorstudiums unter Berücksichtigung von Pflicht- und Wahlmodulen beträgt 26 Module (139 SWS) und der des Masterstudiums 12 Module (65 SWS), die den Anlagen 3, 4 und 5 sowie dem Modulkatalog entnommen werden können. Der

zeitliche Gesamtumfang an Semesterwochenstunden (SWS) der Pflicht- und Wahlbereiche ist in Anlage 3, 4 und 5 genannt. Der Studieraufwand wird in Kreditpunkten (Credit-points, CP) berechnet. Hinzu kommen im Bachelorstudium die Bachelorarbeit und im Masterstudium die Masterarbeit.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fachbereiche Gartenbau und Biologie ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sechs stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die wissenschaftliche Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. Der Vorsitz wechselt alle zwei Jahre zwischen den Fachbereichen Gartenbau und Biologie. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den zuständigen Fachbereichsräten gewählt. Die studentischen Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. Die Studiendekaninnen oder die Studiendekane der Fachbereiche oder von dieser / diesem benannte Vertreterin oder Vertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- und Masterarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(10) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 4 Abs. 8.

§ 6 Anrechnung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor- bzw. Master-Studienganges Pflanzenbiotechnologie im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Für angerechneten Prüfungsleistungen werden Kreditpunkte gemäß § 14 vergeben. Die Noten werden bei vergleichbaren Notensystemen übernommen, ansonsten wird der Vermerk 'bestanden' aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Prüfungsleistungen des Vertiefungsstudiums im Bachelorstudiengang sowie des Masterstudiengangs, die außerhalb der Universität Hannover erbracht werden, werden unabhängig vom angestrebten Abschluss mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Umfang von zusammen höchstens 30 Kreditpunkten angerechnet.

(7) Eine außerhalb der Fachbereiche Gartenbau oder Biologie der Universität Hannover erbrachte Bachelor-, Master- oder Diplomarbeit wird nicht angerechnet.

§ 7 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Teilen der Bachelorprüfung oder Masterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit die Teile II, III und IV dieser Prüfungsordnung nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen, wer an der Universität Hannover für den jeweiligen Studiengang Pflanzenbiotechnologie immatrikuliert ist.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach Teilen II, III und IV dieser Prüfungsordnung beizufügen:

1. Nachweis nach Abs. 2,
2. eine Erklärung darüber, ob eine Diplomvorprüfung, Diplomprüfung, Bachelor- oder Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang Pflanzenbiotechnologie oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden ist,
3. ggf. Vorschläge für Prüfende.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Diplomvorprüfung, Diplomprüfung, Bachelor- oder Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang Pflanzenbiotechnologie oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der

Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich. Die Zulassung kann hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben werden.

§ 8 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht gemäß Anlage 3 aus studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich aus einer oder mehrerer Prüfungsleistungen zusammensetzen können, dem Vertiefungspraktikum sowie der Bachelorarbeit.

(2) Die Masterprüfung besteht gemäß Anlage 4 aus studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich aus einer oder mehrerer Prüfungsleistungen zusammensetzen können sowie der Masterarbeit.

(3) Prüfungsleistungen der Modulprüfungen können sein:

1. Klausur (Abs. 4),
2. mündliche Prüfung (Abs. 5),
3. Projektarbeit (Abs. 6),
4. Seminarleistung (Abs. 7),
5. Testat (Abs. 8),
6. Bericht / Protokoll (Abs. 9),
7. Fallstudie (Abs. 10),
8. Vortrag (Abs. 11).

(4) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurdauer beträgt in der Regel 90 Minuten.

(5) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt pro Prüfling in der Regel 30 Minuten. Die Dauer einer mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt je Prüfling in der Regel 15 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(6) Eine Projektarbeit ist eine eigenverantwortliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer und experimenteller Hinsicht. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 Zeitstunden.

(7) Eine Seminarleistung ist eine selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung sowie die Darstellung dieser Arbeit und ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag mit einer anschließenden Diskussion. Nach Maßgaben der oder des Prüfenden kann eine Mindestanwesenheit oder eine mündliche Prüfung gemäß Abs. 7 verlangt werden.

(8) Testate dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschrittes. In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen.

(9) Ein Bericht / Protokoll ist eine selbstständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. Er / Es beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.

(10) Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform. Fallstudien können individuell oder als Teamarbeit angefertigt werden. Bei Teamarbeit sind die individuellen Anteile an der Fallstudie auszuweisen.

(11) In einem Vortrag soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt kurz und präzise darzustellen, und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der Prüfling ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.

(12) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 nach Wahl des Prüfers abgeschlossen. Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach dem Satz 3 auf die Prüfenden übertragen.

(13) Die erste Wiederholungsprüfung und auch die Prüfung zur Notenverbesserung einer Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist nur als punktuelle Klausur oder mündliche Prüfung möglich. Die zweite Wiederholungsprüfung wird ungeachtet der Prüfungsform der vorangegangenen Prüfung als mündliche Prüfung durchgeführt.

(14) Der Prüfungsausschuss gibt zu jedem Semester die Prüfungszeiträume bekannt.

§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

(1) Studierende, die sich demnächst, jedoch nicht im selben Prüfungszeitraum, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen. Dies erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. § 4 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 10 Regelung für behinderte Studierende und besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz

(1) Macht der Prüfling durch ein ärztliches, im Zweifelsfall durch ein fachärztliches oder amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind anzuwenden. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

§ 11 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe
 - zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 - nach Beginn der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt von der Prüfungsleistung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem erkennbar sein muss, dass die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit während der Prüfung bestanden hat, im Zweifelsfall kann ein fachärztliches oder amtsärzt-

liches Attest gefordert werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistung, Notenbildung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
- 1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
- 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung,
- 3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, ist auf schriftlichen Antrag des Prüflings mitzuteilen. Die Begründung ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(4) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt über	4,0	nicht ausreichend.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen ist sie bestanden, wenn das gewogene arithmetische Mittel der dieser Modulprüfung zugeordneten Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ ergibt. Die in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Kreditpunkte dienen dabei als Gewicht.

(6) Die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung errechnet sich als gewogenes arithmetisches Mittel der Note der dieser Prüfung zugeordneten Modulprüfungen und der Abschlussarbeit. Die Noten werden jeweils mit den zugeordneten Kreditpunkten gewichtet.

(7) Die Gesamtnote einer Bachelor- oder Masterprüfung lautet bei einem Durchschnitt:

	Note	Bezeichnung	ECTS ²
bis	1,30	mit Auszeichnung	A
über	1,30 bis 2,00	sehr gut	B
über	2,00 bis 2,70	gut	C
über	2,70 bis 3,30	befriedigend	D
über	3,30 bis 4,00	ausreichend	E.

(8) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 3, 4 und 5 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt und bei der Bildung der Gesamtnote nach Abs. 7 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Wird die Modulprüfung in der Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben oder wird nicht in Anspruch

genommen, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung ist nur auf Antrag möglich, wenn das Erreichen des Studienziels nicht ausgeschlossen erscheint; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Zustellung des Bescheides über die nicht bestandene Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) In der ersten Wiederholungsprüfung darf nach § 8 Abs. 13 für eine Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 5 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der Ergänzungsprüfung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 11 Anwendung findet.

(3) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen im nächstmöglichen Prüfungszeitraum abgelegt werden, über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 11 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen, sofern ein Ersatz gemäß § 20 Abs. 3 nicht mehr möglich ist, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Die Wiederholung einer im 1. Prüfungsversuch zum Regeltermin bestandenen Modulprüfung zur Notenverbesserung ist höchstens einmal in jedem Modul zulässig. Die Prüfung zur Notenverbesserung muss im Rahmen des nächsten Prüfungszeitraums abgelegt werden. Ein Verschieben auf einen späteren Zeitraum ist auch beim Vorliegen triftiger Gründe nicht möglich. Das bessere Ergebnis wird gewertet. Das Modul Bachelorarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden. Der jeweilige Regeltermin ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(5) Im Studiengang Pflanzenbiotechnologie oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet, sofern die Prüfung fachlich gleichwertig ist.

§ 14 Kreditpunkte – Internationale Ausgestaltung

(1) Kreditpunkte (CP) werden vergeben auf der Grundlage von bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für die Leistungen wieder.

² ECTS – European Credit Transfer System

(2) Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass Kreditpunkte in Modulen aufgrund von benoteten Prüfungsleistungen und unbenoteten Studienleistungen erworben werden. Unbenotete Studienleistungen müssen mindestens bestanden sein als Voraussetzung zur Vergabe von Kreditpunkten. Jedes Modul schließt jedoch in der Regel mit mindestens einer benoteten Prüfungsleistung ab.

(3) Wurden durch eine Modulprüfung Kreditpunkte erworben, können durch eine weitere inhaltlich gleichwertige Modulprüfung nicht erneut Kreditpunkte erworben werden; dies gilt auch im Fall der Anrechnung durch § 6. Über die Gleichwertigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

§ 15 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, jeweils ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Eine Ergänzung („diploma supplement“) zeigt den Umfang des Studiums und der Prüfungen. Alle Zeugnisse und Urkunden sind sowohl in deutscher wie in englischer Sprache abgefasst (Anlage 1 und 2).

(2) Über die endgültig nicht bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung sowie die erreichten Kreditpunkte enthält.

§ 16 Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als den im zweiten und dritten Teil vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 17 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 15 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor- oder Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Modulprüfung, der Bachelor- bzw. Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung der Prüfungszeugnisse oder des Bescheids über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 19 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüflingen richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche

Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidungen entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(5) Richtet sich der Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, für welche die Prüfungsordnung dem Prüfungsausschuss einen Ermessensbereich einräumt, und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat, der zu diesem Zeitpunkt den Prüfungsausschussvorsitz stellt, über den Widerspruch.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

II. Bachelorprüfung

§ 20 Art und Umfang

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Studien- und Prüfungsleistungen in:

1. 20 Pflichtmodulen im Grundstudium (gemäß Anlage 3),

2. einem Pflichtmodul Vertiefungspraktikum (gemäß Anlage 4),
3. 5 Wahlmodulen des Vertiefungsstudiums (gemäß Anlage 4),
4. und der Bachelorarbeit (gemäß Anlage 4).

(2) Die Modulprüfungen sowie Art und Inhalt der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Einmalig kann ein nicht beständenes Wahlmodul durch ein anderes Wahlmodul ersetzt werden.

(4) In den Pflichtmodulen des Grundstudiums müssen insgesamt 120 Kreditpunkte und in den Pflicht- und Wahlmodulen des Vertiefungsstudiums insgesamt 42 Kreditpunkte erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden 18 Kreditpunkte vergeben. Soweit sich durch die Wahl einzelner Module eine geringfügige Überschreitung dieser Punktzahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Ggf. darüber hinaus erworbene Kreditpunkte können nur bei Zusatzprüfungen gemäß § 16 ausgewiesen werden.

§ 21 Zulassung

(1) Die Zulassung zu den Modulprüfungen erfolgt gemäß § 7 vor der ersten Modulprüfung.

(2) Für die Bachelorarbeit ist eine gesonderte Zulassung gemäß § 7 erforderlich. Bei der Antragsstellung sind die beiden Prüfenden vorzuschlagen. Eine oder einer der beiden Prüfenden muss Professorin oder Professor des Fachbereichs Gartenbau oder Biologie an der Universität Hannover sein. Ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Bachelorarbeit entnommen werden soll, ist der Antragsstellung beizufügen.

(3) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer mindestens 15 Module des Pflichtteils gemäß § 20 Abs. 1 erfolgreich abgeschlossen hat. Über Ausnahmen zur Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 22 Gesamtergebnis

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn gemäß § 20 180 Kreditpunkte erreicht und die vorgeschriebenen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden wurden.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis gemäß Anlage 2 aus. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 12.

§ 23 Endgültiges Nichtbestehen

Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit oder eine

Modulprüfung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt und eine Wiederholung nicht mehr gegeben ist oder nicht in Anspruch genommen wird und ein Ersatz gemäß § 20 Abs. 3 nicht mehr möglich ist.

III. Masterprüfung

§ 24 Art und Umfang

(1) Die Masterprüfung besteht aus Studien- und Prüfungsleistungen in:

1. 11 Wahlmodulen (gemäß Anlage 5),
2. einem Pflichtmodul zur Masterarbeit (gemäß Anlage 5),
3. der Masterarbeit mit Kolloquium.

(2) Die Modulprüfungen sowie Art und Inhalt der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Einmalig kann ein nicht beständenes Wahlmodul durch ein anderes Wahlmodul ersetzt werden.

(4) In den Pflicht- und Wahlmodulen müssen insgesamt 72 Kreditpunkte erworben werden. Für die Masterarbeit werden 42 Kreditpunkte vergeben. Soweit sich durch die Wahl einzelner Module eine geringfügige Überschreitung dieser Punktzahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Ggf. darüber hinaus erworbene Kreditpunkte können nur bei Zusatzprüfungen gemäß § 16 ausgewiesen werden.

§ 25 Zulassung

(1) Die Zulassung zu den Modulprüfungen erfolgt gemäß § 7 vor der ersten Modulprüfung.

(2) Die Zulassung zur Modulprüfung im Pflichtmodul der Masterarbeit ist zusammen mit der Zulassung zur Masterarbeit gesondert gemäß § 7 zu beantragen. Bei der Antragsstellung sind die beiden Prüfenden der Masterarbeit vorzuschlagen. Eine oder einer der beiden Prüfenden muss Professorin oder Professor des Fachbereichs Gartenbau oder Biologie an der Universität Hannover sein. Ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Masterarbeit entnommen werden soll, ist der Antragsstellung beizufügen.

§ 26 Gesamtergebnis

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn gemäß § 24 120 Kreditpunkte erreicht und die vorgeschriebenen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit mit Kolloquium bestanden wurden.

(2) Über die bestandene Masterprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis gemäß Anlage 2 aus. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 12.

§ 27 Endgültiges Nichtbestehen

Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit mit Kolloquium oder eine Modulprüfung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt und eine Wiederholung nicht mehr gegeben ist oder nicht in Anspruch genommen wird und ein Ersatz gemäß § 24 Abs. 3 nicht mehr möglich ist.

IV. Abschlussarbeit

§ 28 Abschlussarbeit (Bachelor- und Masterarbeit)

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Pflanzenbiotechnologie weitestgehend selbstständig bei kritischer Auswertung der einschlägigen Literatur angemessen zu bearbeiten, seinen Gedankengang verständlich und sprachlich einwandfrei darzulegen und die von ihm erhaltenen Ergebnisse sachgerecht zu beurteilen. Thema und Aufgabenstellung der Abschlussarbeit müssen dem Prüfungszweck nach § 1 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende bestellt.

(3) Bei einer Bachelorarbeit beträgt die Bearbeitungszeit 540 Stunden und die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe 8 Monate.

(4) Bei einer Masterarbeit beträgt die Bearbeitungszeit 1260 Stunden und die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe 20 Monate.

(5) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.

(6) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, dass alle Teile der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und dass er die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt hat. Die Abschlussarbeit kann auch in englischer Sprache verfasst werden.

(7) Die Abschlussarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Das Kolloquium umfasst die Darstellung der Masterarbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion. Die Dauer beträgt in der Regel 60 Minuten.

(9) Die Abschlussarbeit wird von beiden Prüfenden bewertet, dabei wird bei der Masterarbeit das Kolloquium in die Bewertung einbezogen. Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. Die Bewertung und die Notenbildung für die Abschlussarbeit erfolgt entsprechend § 12. Die Arbeit ist grundsätzlich innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende zu bewerten.

(10) Die Abschlussarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Für die Bewertung und die Notenbildung gelten §12 Abs. 1, 2, 7 und 8 entsprechend. Die Bestimmungen der §§ 10 und 11 sind anzuwenden.

§ 29 Wiederholung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses, ausgegeben.

V Schlussvorschriften

§ 30 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester des Bachelorstudiengangs befinden, werden nach der bisher geltenden Prüfungsordnung des Bachelor- und Masterstudiengangs geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Ordnung geprüft werden.

(2) Prüfungen im Bachelorstudiengang nach der bisher geltenden Prüfungsordnung für die Studiengänge Pflanzenbiotechnologie können letztmalig im Wintersemester 2006 / 2007 und in begründeten Ausnahmefällen letztmalig im Wintersemester 2007 / 2008 abgelegt werden.

(3) Die Fachbereichsräte Gartenbau und Biologie können ergänzende Bestimmungen für den Übergang unter Gewährleistung des Vertrauensschutzes beschließen.

(4) Die bisher geltende Prüfungsordnung für die Studiengänge Pflanzenbiotechnologie tritt unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 außer Kraft.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2004 / 2005 in Kraft. Der Masterstudiengang beginnt im Wintersemester 2005 / 2006.

Anlage 1: Urkunden

Universität Hannover
Fachbereich Gartenbau und Fachbereich Biologie
Bachelorurkunde

Die Universität Hannover, Fachbereiche Gartenbau und Biologie, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn ¹

geb. am in

den Hochschulgrad

Bachelor of Science (B.Sc.)

nachdem sie/er die Bachelorprüfung im Studiengang Pflanzenbiotechnologie

am bestanden hat ¹.

(Siegel der Hochschule)

Hannover, den

.....

Vorsitz des Prüfungsausschusses

¹ Zutreffendes einsetzen.

Universität Hannover (University of Hanover)
Fachbereiche Gartenbau und Fachbereich Biologie
(Faculty of Horticulture and Faculty of Biology)

Bachelor Certificate

The University of Hanover, Faculty of Horticulture and the Faculty of Biology, award with this Certificate

Mrs./Mr. ¹,
born in,
the statement of academic record

Bachelor of Science (B.Sc.)

The above named student has successfully passed the examination in the "Bachelor of Science in Plant Biotechnology" Programme

Date issued: _____¹

(Official Stamp/Seal)

Hanover,

Chairman Examination Committee

¹ Appoint the correct version.

Universität Hannover
Fachbereich Gartenbau und Fachbereich Biologie

Masterurkunde

Die Universität Hannover, Fachbereiche Gartenbau und Biologie, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn ¹

geb. am in

den Hochschulgrad

Master of Science (M.Sc.)

nachdem sie/er die Masterprüfung im Studiengang Pflanzenbiotechnologie

am bestanden hat ¹ .

(Siegel der Hochschule)

Hannover, den

.....

Vorsitz des Prüfungsausschusses

¹ Zutreffendes einsetzen.

Universität Hannover (University of Hanover)
Fachbereiche Gartenbau und Fachbereich Biologie
(Faculty of Horticulture and Faculty of Biology)

Master Certificate

The University of Hanover, Faculty of Horticulture and the Faculty of Biology, award with this Certificate

Mrs./Mr. ¹

born in

the statement of academic record

Master of Science (M.Sc.)

The above named student has successfully passed the examination in the "Master of Science in Plant Biotechnology" Programme

Date issued: _____¹

(Official Stamp/Seal)

Hanover,

Chairman Examination Committee

¹ Appoint the correct version.

Universität Hannover
Fachbereich Gartenbau und Fachbereich Biologie

Zeugnis über die Masterprüfung¹

Frau/Herr ¹

geboren am

hat am die Masterprüfung im Studiengang Pflanzenbiotechnologie mit der Gesamtnote²
.....(ECTS-Grade) bestanden.

Masterarbeit über das Thema:

Kreditpunkte Note³

Module:	Kreditpunkte	Note
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

(Siegel der Hochschule)

Hannover, den

.....

Vorsitz des Prüfungsausschusses

¹ Zutreffendes einsetzen.

² Notenstufen der Gesamtnote (in Klammern ECTS-Grade): mit Auszeichnung (A), sehr gut (B), gut (C), befriedigend (D), ausreichend (E).

³ Notenstufen der Einzelnoten: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 3: Pflichtmodule des Grundstudiums im Bachelorstudiengang

Nr.	Bereich	SWS	Anzahl der Module	Kreditpunkte
1	Grundlagen der Biologie	15	3	17
2	Grundlagen der Pflanzenbiotechnologie	5	1	6
3	Phytomedizin	5	1	6
4	Genetik	6	1	6
5	Pflanzenernährung	5	1	6
6	Pflanzenphysiologie	5	1	6
7	Mikrobiologie	5	1	6
8	Molekulare Zellbiologie	5	1	6
9	Gärtnerische Pflanzenproduktion	10	2	16
10	Ökonomie	4	1	5
11	Mathematik / Statistik	14	3	16
12	Chemie / Biochemie	12	2	12
13	Physik	6	1	6
14	Technik	5	1	6
	Summe	102	20	120

Die Anzahl der Kreditpunkte und die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Modulen regelt der Modulkatalog und die Modulbeschreibung.

Anlage 4: Umfang des Vertiefungsstudiums im Bachelorstudiengang

Nr.	Bereich	SWS	Anzahl der Module	Kreditpunkte
1	Pflichtmodul Vertiefungspraktikum Pflanzenbiotechnologie	12	1	12
2	Wahlmodule	20-25	5	30
		Zeitaufwand		
3	Bachelorarbeit	540 h		18
	Summe		10	60

Anlage 5: Umfang des Masterstudiums

Nr.	Module	SWS	Anzahl	Kreditpunkte
1	Wahlmodule	45-55	11	66
2	Pflichtmodul zur Masterarbeit	10	1	12
		Zeitaufwand		
2	Masterarbeit und Kolloquium	1260		42
	Summe		20	120

Die Anzahl der Kreditpunkte und die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Modulen regelt der Modulkatalog und die Modulbeschreibung.

Das Präsidium der Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 22.09.2004 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang genehmigt: Die Änderung tritt für die Universität Hannover am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Gemeinsame Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover

Die 2. Änderung der Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Universität Hannover, zuletzt geändert am 04.02.2004 (Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 1/2004 vom 17.03.2004), ist in nachstehender Änderungsfassung am 22.09.2004 vom Präsidium der Universität Hannover genehmigt worden.

§ 1 Zweck der Prüfungen

Die Bachelorprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Die Bachelorprüfung stellt fest, ob der Prüfling die notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge der gewählten Fächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen bzw. nach wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen im Fach Musik zu arbeiten. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) oder "Bachelor of Arts" (abgekürzt: "B. A.") (Anlage 1 a) je nach gewähltem erstem Fach (Major). Darüber stellt die Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 2 a). Für Studierende mit dem Fach Musik wird eine Urkunde und ein Zeugnis entsprechend Anlage 1 b und 2 b ausgestellt.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Bachelorstudium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester (Regelstudienzeit). Für das Fach Musik beträgt die Regelstudienzeit 8 Semester.

(2) Die Studienordnungen der Fächer und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abgeschlossen werden kann.

(3) Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt 180 Kreditpunkte (CP), für das Fach Musik 240 CP entsprechend ECTS (European Credit Transfer System). Es gliedert sich in:

- ein erstes Fach (Major) im Umfang von 90 - 106 CP, im Fach Musik 150 - 160 CP,
- ein zweites Fach (Minor) im Umfang von 50 - 66 CP,

- ein Modul Bachelorarbeit im Umfang von 10 CP,
- einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 14 - 20 CP.

Der Professionalisierungsbereich umfasst Module aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen (allgemeiner Teil) und den Erziehungswissenschaften (lehramtsbezogener Teil), in denen zwei vierwöchige außeruniversitäre Praktika im Umfang von jeweils 5 CP enthalten sind. Die Module Erziehungswissenschaft/Psychologie sind nur für Studierende verpflichtend, die den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben. Andernfalls können weitere Module im Major- oder Minor-Fach im entsprechenden Umfang gewählt werden. Für Studierende mit dem Fach Musik gelten die in den fachspezifischen Anlagen entsprechend ausgewiesenen Module.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der beteiligten Hochschulen und Fachbereiche gemäß Anlage 3 sowie dem Fachbereich Erziehungswissenschaften ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören 6 stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar

- 4 Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, davon eines der Hochschule für Musik und Theater,
- 1 Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie
- 1 Mitglied der Studierendengruppe.

Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die beteiligten Fachbereiche gewählt. Die Vertreterin oder der Vertreter der Hochschule für Musik und Theater wird von der Hochschule für Musik und Theater gewählt. Die Studiendekaninnen und Studiendekane der beteiligten Fachbereiche oder von diesen benannte Vertreterinnen oder Vertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil. Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz muss in der Regel von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; der stellvertretende Vorsitz kann auch von dem Mitglied der Mitarbeitergruppe, sofern es zur selbständigen Lehre berechtigt ist, ausgeübt werden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet den beteiligten Hochschulen und Fachbereichen regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(7) Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

(1) Zur Abnahme von Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss zu dem zu prüfenden Fachgebiet gehörende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie in dem Fachgebiet zur selbstständigen Lehre berechnete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater.

(2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Es können auch Prüferinnen oder Prüfer einer anderen Hochschule bestellt werden.

(3) Die Bewertung studienbegleitender Prüfungsleistungen erfolgt durch eine Prüfende oder einen Prüfenden. Bachelorarbeiten werden von zwei Prüfenden bewertet.

(4) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt, mündliche Ergänzungsprüfungen finden vor zwei Prüfenden statt. Die oder der Beisitzende wird von der oder dem Prüfenden bestellt. Sie oder er ist vor der Notenfestlegung zu hören.

(5) Prüfende und Beisitzende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach §1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(5) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten und ggf. Kreditpunkte übernommen, soweit diese vergleichbar sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen und ggf. werden die entsprechenden Kreditpunkte vergeben. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 7 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Teilen der Bachelorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit zu einzelnen Prüfungsleistungen nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmt, wird zugelassen, wer an der Universität Hannover und/oder der Hochschule für Musik und Theater für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang eingeschrieben ist.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. Nachweis nach Abs. 2,
2. eine Erklärung darüber, ob eine Bachelorprüfung oder Teile einer solcher Prüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer oder ggf. in Erziehungswissenschaft/Psychologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet,

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung erfolgt gesondert für die Fächer nach Anlage 3 und Erziehungswissenschaft/Psychologie, wobei zugelassen werden kann, wer in maximal einem Fach nach Anlage 3 endgültig nicht bestanden hat. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Bachelorprüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist und die Möglichkeit, ein anderes Fach zu wählen, nicht mehr besteht, oder wenn ggf. Erziehungswissenschaft/ Psychologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach §41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Zulassung wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(6) Studierende können die Meldung zu einer Prüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zurücknehmen. Eine schriftliche Erklärung darüber ist bei der Prüferin oder dem Prüfer bis zum Ablauf der Frist nach Satz 1 vorzulegen.

§ 8 Außeruniversitäre Praktika

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zwei jeweils vierwöchige Praktika:

- Ein Praktikum muss in einem für das Fach relevantem Berufsfeld in der Regel außerhalb von Universität und Schule absolviert werden.
- Das zweite Praktikum kann ein schulisches Praktikum oder ein weiteres Praktikum in für das Fach relevanten Berufsfeldern sein.

Wenn ein Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien angestrebt wird, wird ein schulisches Praktikum dringend empfohlen.

(2) Praktika werden nicht benotet. Das Nähere regelt die jeweilige Studienordnung.

§ 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen können, der Bachelorarbeit und einer Abschlussprüfung, sofern die fachspezifischen Anlagen dies vorsehen. Die Anzahl der Modulprüfungen und Prüfungsleistungen ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt. Prüfungsleistungen können sein:

1. Klausur (Abs. 4)
2. mündliche Prüfung (Abs. 5)
3. Referat (Abs. 6)

4. Hausarbeit (Abs. 7)
5. Laborübungen (Abs. 8)
6. Seminararbeit (Abs. 9)
7. Präsentation (Abs. 10)
8. Musikpraktische Präsentation (Abs. 11)
9. Zusammengesetzte Prüfungsleistung (Abs. 12)

(2) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind vom zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

(4) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurdauer ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Klausuren sind zu benoten.

(5) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der

gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Mündliche Prüfungen sind zu benoten.

(6) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(7) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(8) Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). Nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen kann eine Mindestanwesenheit sowie mündliche Kurzprüfungen verlangt werden, wobei Abs. 5 nicht auf mündliche Kurzprüfungen anzuwenden ist.

(9) Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(10) Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und seine Darbietung im mündlichen Vortrag. Die Dauer des mündlichen Vortrags ist in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(11) Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der

gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Musikpraktische Präsentationen sind zu benoten.

(12) Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus mehreren Prüfungsleistungen eines Moduls gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 6. Die Anzahl und Gewichtung ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(13) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers abgeschlossen. Eine Modulprüfung kann auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden. Prüfungen finden studienbegleitend nach Maßgabe des Lehrangebots statt. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Semesters die Termine für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 4 und 5 auf die Prüfenden übertragen.

(14) Studierende können sich weiteren als den in den fachspezifischen Anlagen zum Erreichen der erforderlichen Kreditpunkte nach § 3 Abs. 3 vorgesehenen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Modulverzeichnis gemäß Anlage 2a aufgenommen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einer der gewählten Fachrichtungen selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit kann nur im gewählten 1. Fach (Major) geschrieben werden. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. Aufgabenstellung sowie Art der Aufgabe müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder Hochschullehrerin und jedem Hochschullehrer des zuständigen Fachgebietes festgelegt werden (Erstprüfer/in). Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied in diesem

Fachbereich ist; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs sein. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die zur selbständigen Lehre berechtigt sind, sowie ggf. vom zuständigen Fachbereich vorgeschlagene Lehrbeauftragte Erst- oder Zweitprüfende sein. Der Prüfling sollte vor Festlegung des Themas durch den Prüfenden gehört werden. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält.

(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt 6 Wochen. Der Zeitaufwand für die Bearbeitung der Bachelorarbeit entspricht 8 Kreditpunkten (CP). Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss in besonderen, vom Prüfling nicht zu vertretenden Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 3 Monaten verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden zu bewerten.

§ 11 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. Sie setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Kreditpunkte bzw. 180 Kreditpunkte im Fach Musik erworben wurden und die Praktika gemäß § 8 nachgewiesen sind.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
- b) das Einverständnis der oder des Erstprüfenden,
- c) der Nachweis der abgeleisteten Praktika nach § 8.

§ 12 Regelung für behinderte Studierende

Macht der Prüfling durch ein ärztliches, im Zweifelsfall ein fach- oder amtsärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 13 Besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz

Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind anzuwenden. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht oder tritt er nach Beginn der Prüfung von dieser zurück, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein fach- oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. Die Prüfungsleistung soll zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, höchstens aber um die Hälfte der Bearbeitungsdauer, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben werden.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut =	eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut =	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend =	eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend =	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	= nicht ausreichend =	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall berechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note aus dem arithmetischen Mittel aller zugehörigen Leistungen mindestens "ausreichend" ist.

(4) Die Note lautet
 bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen Kreditpunkte erworben wurden und die Modulprüfung gemäß Abs. 6 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(6) Die Note der Modulprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Prüfungsleistungen, wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Kreditpunkte als Gewichte dienen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Die Noten des Professionalisierungsbereiches errechnen sich jeweils als gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Module. Die Gesamtnote des Faches errechnet sich als gewichtetes Mittel aller Noten der zugehörigen Module ggf. einschließlich der Abschlussprüfung des Moduls Bachelorarbeit. Die Kreditpunkte der Module dienen als Gewichte.

(8) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beiden Fächer nach § 3 Abs. 3, ggf. der Noten des Professionalisierungsbereichs und der Bachelorarbeit. Dabei dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Kreditpunkte nach § 3 Abs. 3 erforderlich sind. Die Noten werden jeweils mit den zugeordneten Kreditpunkten gewichtet. Absatz 4 gilt entsprechend.

(9) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16 Kreditpunkte

(1) Gemäß § 3 Abs. 3 sind im Bachelorstudium insgesamt 180 Kreditpunkte (CP) zu erwerben, in Fächerkombinationen mit dem Fach Musik 240 CP. Die Zuordnung von Kreditpunkten zu Prüfungs- und Studienleistungen ergibt sich aus den fachspezifischen Anlagen. Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 3 Abs. 3 erforderlichen Kreditpunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktzahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Ggf. darüber hinaus erworbene Kreditpunkte können nur bei Zusatzprüfungen gemäß § 9 Abs. 14 ausgewiesen werden.

(2) Kreditpunkte werden vergeben auf der Grundlage von bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für die Leistungen wieder.

(3) Die fachspezifischen Anlagen können vorsehen, dass Kreditpunkte in Modulen aufgrund von benoteten Prüfungsleistungen oder unbenoteten Studienleistungen erworben werden. Unbenotete Studienleistungen müssen mindestens bestanden sein als Voraussetzung zur Vergabe von Kreditpunkten. In jedem Modul wird in der Regel mindestens eine benotete Prüfungsleistung erbracht.

(4) Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt für jede Studierende oder jeden Studierenden ein Kreditpunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten gewährt der Prüfungsausschuss den Studierenden jederzeit Einblick in den Stand ihres Kontos.

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung in der Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Weitere Wiederholungen sind nur nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen zulässig.

(2) In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung nach § 9 Abs. 1 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 9 Abs. 5 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 14 Anwendung findet.

(3) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen spätestens im Rahmen der nächsten angebotenen Prüfungstermine abgelegt werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Wiederholung der Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt genehmigen. Die Wiederholungsprüfung ist jedoch spätestens am Ende des folgenden Semesters abzulegen. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 bis 4 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 14 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 1) vorliegen.

(4) Die Wiederholung einer im 1. Prüfungsversuch bestandenen Modulprüfung zur Notenverbesserung ist höchstens einmal und nur in einem Modul je Fach nach § 3 Abs. 3 zulässig. Es zählt das jeweils bessere Ergebnis. Die Prüfung zur Notenverbesserung muss spätestens im Rahmen der nächsten angebotenen Prüfungstermine abgelegt

werden. Das Modul Bachelorarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

(5) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. Abs. 6 gilt entsprechend.

(6) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

(7) Ist in einem der nach Anlage 3 gewählten Fächer eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, kann die oder der Studierende einmal ein anderes in diesem Studiengang angebotenes Fach wählen, sofern sie oder er für dieses immatrikuliert worden ist. Ist erneut eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, ist die gesamte Bachelorprüfung nicht bestanden. Ist ggf. eine Prüfung in Erziehungswissenschaft/Psychologie endgültig nicht bestanden, so ist ebenfalls die gesamte Bachelorprüfung nicht bestanden.

§ 18 Gesamtergebnis

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die § 3 Abs. 3 genannten Kreditpunkte erworben, die in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen vorgesehenen Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Über die bestandene Bachelorprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis gemäß Anlage 2 aus. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 15.

§ 19 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2 a oder b). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Module und ggf. zugehörige Prüfungsleistungen (Anlage 2c oder 2d) sowie ein Diploma Supplement beigefügt. Auf Antrag werden zusätzlich Zeugnisse in englischer Sprache ausgestellt.

(2) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang

und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertungen enthält sowie die zugeordneten ECTS-Kreditpunkte. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 20 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Dies gilt nicht für das Modul Bachelorarbeit. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 19 Abs. 2 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakte

Dem Prüfling wird auf Antrag nach Ende jedes Prüfungszeitraums und der Bachelorprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des

Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die oder der Studierende wird auf Antrag über Teilergebnisse einer Prüfung unterrichtet.

§ 22 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß

durchgeführt worden ist,

2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Änderungsfassung tritt für die Universität Hannover am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft. Für die Hochschule für Musik und Theater tritt die Prüfungsordnung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik und Theater Hannover in Kraft.

Anlage 1 b (zu § 2)

Hochschule für Musik und Theater Hannover
Universität Hannover

Urkunde

Die Hochschule für Musik und Theater Hannover und die Universität Hannover verleihen mit dieser Urkunde Frau/Herrn*,
geb. am in,
den Hochschulgrad Bachelor of Arts (B. A.), nachdem sie/er* die Bachelorprüfung im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang mit den Fachrichtungen* am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Englischsprachige Fassung:

Hochschule für Musik und Theater Hannover (University of Music and Drama of Hannover)
Universität Hannover (University of Hannover)

Certificate

With this certificate the University of Music and Drama of Hannover and the University of Hannover awards

Ms./Mr.*

born in

the degree of

Bachelor of Arts (B. A.).

The above-named student has fulfilled the examination requirements in the Bachelor of Science/Bachelor of Arts* programme in the subject areas

Date issued

(Official Seal) Hannover,

Chair Examination Committee

Anlage 2 a (zu § 19 Abs. 1)

Universität Hannover
Zeugnis

Frau/Herr*,
geboren am in,
hat die Bachelorprüfung im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang am mit der Gesamtnote¹
..... bestanden.

	Note	Kreditpunkte (ECTS)
Fach**
Fach**
Professionalisierungsbereich:**		
Allgemeiner Teil**
Lehramtsbezogener Teil**

Bachelorarbeit über das Thema: (Note)(Kreditpunkte)

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.
** Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Module und ggf. Teilprüfungsleistungen beigelegt.

Englischsprachige Fassung:

Universität Hannover (University of Hannover)
CERTIFICATE AND ACADEMIC RECORD

Ms./Mr.*

born in

has passed the Bachelor's Examination in the Joint Bachelor Programme "Fächerübergreifender Bachelorstudiengang" with the overall grade¹ :

Subject of Bachelor's thesis

Subject of examination**	grade	credit points
.....
.....
.....
.....
.....

Vocational training field:
General part
Teacher-training section:

(Official Seal) Hannover,

Chair Examination Committee

¹ grades: very good, good, fair, satisfactory
** A list is attached which contains the modules passed and results achieved as part of the examination.

Anlage 2 b (zu § 19 Abs. 1)

Hochschule für Musik und Theater Hannover
Universität Hannover

Zeugnis

Frau/Herr*,
geboren am in,
hat die Bachelorprüfung im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang am
mit der Gesamtnote¹ bestanden.

	Note	Kreditpunkte (ECTS)
Fach**
Fach**
Professionalisierungsbereich:**		
Allgemeiner Teil**
Lehramtsbezogener Teil**

Bachelorarbeit über das Thema: (Note)(Kreditpunkte)

(Siegel der Hochschule) Hannover, den
Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

** Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Module und ggf. Teilprüfungsleistungen beigelegt.

Englischsprachige Fassung:

University of Music and Drama of Hannover
 Universität Hannover (University of Hannover)
CERTIFICATE AND ACADEMIC RECORD

Ms./Mr.*

born in

has passed the Bachelor's Examination in the Joint Bachelor Programme "Fächerübergreifender Bachelorstudiengang" with the overall grade¹ :

Subject of Bachelor's thesis

Subject of examination**	grade	credit points
.....
.....
.....
.....
.....

Vocational training field:

General part

Teacher-training section:

(Official Seal) Hannover,

Chair Examination Committee

¹ grades: very good, good, fair, satisfactory

** A list is attached which contains the modules passed and results achieved as part of the examination.

Anlage 2 c (zu § 19 Abs. 1)

Universität Hannover

Verzeichnis der bestandenen Module und Prüfungsleistungen

Frau/Herr*,
 geboren am in,
 hat im Rahmen der Bachelorprüfung im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang folgende Module und Prüfungsleistungen bestanden.

Modul 1*

Prüfungsleistung***	Note	Kreditpunkte (ECTS)
.....

Modul 2*

Prüfungsleistung***	Note	Kreditpunkte (ECTS)
.....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Englischsprachige Fassung:

Universität Hannover (University of Hannover)

ACADEMIC RECORD

Ms./Mr.*,
 born in,
 has successfully passed the following courses in the Joint Bachelor's Programme "Fächerübergreifender Bachelorstudiengang"

Module 1*

work required***	grade ¹	credit points
.....

Module 2*

work required***	grade ¹	credit points
.....

(Official Seal) Hannover,

Chair Examination Committee

¹ grades: very good, good, fair, satisfactory

Anlage 2 d (zu § 19 Abs. 1)

Hochschule für Musik und Theater Hannover
Universität Hannover

Verzeichnis der bestandenen Module und Prüfungsleistungen

Frau/Herr*,
geboren am in,
hat im Rahmen der Bachelorprüfung im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang folgende Module und Prüfungsleistungen bestanden.

Modul 1*

Prüfungsleistung***	Note	Kreditpunkte (ECTS)
.....

Modul 2*

Prüfungsleistung***	Note	Kreditpunkte (ECTS)
.....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Englischsprachige Fassung:

Hochschule für Musik und Theater Hannover (University of Music and Drama of Hannover)
Universität Hannover (University of Hannover)

ACADEMIC RECORD

Ms./Mr.*

born in

has successfully passed the following courses in the Joint Bachelor's Programme "Fächerübergreifender Bachelorstudiengang"

Module 1*

work required***	grade ¹	credit points
.....

Module 2*

work required***	grade ¹	credit points
.....

(Official Seal) Hannover,

Chair Examination Committee

¹ grades: very good, good, fair, satisfactory

* Zutreffendes einsetzen.

*** Bei angerechneten Prüfungsleistungen Name der Institution.

Anlage 3 (zu § 3 Abs. 3)

Folgende Fächer können gemäß § 3 Abs. 3 in den von den Fachbereichen zugelassenen Fächerkombinationen gewählt werden:

- Biologie
- Chemie
- Deutsch
- Englisch
- Geschichte
- Mathematik
- Musik
- Physik
- Religionswissenschaft

Fachspezifische Anlagen

1. Professionalisierungsbereich:

Allgemeiner Teil

Fachspezifische Anlage Schlüsselqualifikationen

1. Pflichtmodul Schlüsselqualifikationen¹

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen ²	Kreditpunkte	Workload
Schlüsselqualifikationen	Bereich A ³ : Fremdsprachen- und Medienkompetenzen	Referat, Vortrag oder vergleichbare Leistung ⁴		2 ⁵	60 Std.
	Bereich B ³ : Allgemeine Kompetenzen zur Förderung der Berufsbefähigung	Referat, Vortrag oder vergleichbare Leistung ⁴		2 ⁵	60 Std.
	Bereich C: Berufsfelderkundung Praktikum in für das Fach relevanten Berufsfeldern im Umfang von vier Wochen ⁶	Praktikumsbericht ⁷		5	150 Std.

Studierende mit dem Fach Musik leisten folgendes Modul ab:

1. Pflichtmodul Schlüsselqualifikationen⁸

¹ Jede/r Studierende muss in den Bereichen A und B jeweils 2 Kreditpunkte erwerben. Das Praktikum (Bereich C) ist für alle Studierenden verpflichtend.
² Im Modul Schlüsselqualifikationen werden die Kreditpunkte auf der Grundlage von Studienleistungen erworben, die nach Maßgabe der Lehrenden zu erbringen sind.
³ Das wählbare Lehrangebot wird per Aushang bekannt gegeben.
⁴ Nach Wahl der oder des Lehrenden.
⁵ Die erforderlichen Kreditpunkte können nach Wahl der Studierenden auch in mehreren Veranstaltungen erworben werden.
⁶ Das Praktikum ist in einem für das erste oder zweite Fach relevanten Berufsfeld abzuleisten. Einen Praktikumsplatz suchen sich die Studierenden in Eigenverantwortung. Für den Fall, dass im Rahmen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs kein Allgemeines Schulpraktikum abgeleistet werden soll (nur verpflichtend für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben), ist ein weiteres vierwöchiges Praktikum entsprechen Satz 1 nachzuweisen.
⁷ Der Praktikumsbericht im Umfang von ca. 8 Seiten ist der Studiendekanin oder dem Studiendekan oder von ihr bzw. ihm beauftragten Personen des entsprechenden Faches vorzulegen. Diese/r erteilt die Bescheinigung über die Vergabe der Kreditpunkte, die von den Studierenden im Prüfungsamt vorzulegen ist.
⁸ Das Modul wird von der Hochschule für Musik und Theater ergänzt.

Lehramtsbezogener Teil

Fachspezifische Anlage Erziehungswissenschaft/Psychologie

Wahlpflichtmodule¹

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen ²	Kreditpunkte	Workload
Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie	Vorlesung: Grundfragen der Erziehungswissenschaft (2 SWS)	Klausur	Klausur (1 Std.) oder ³ Hausarbeit ⁴ (aus dem Seminar)	2	60 Std.
	Seminar: Schule und Unterricht (2 SWS)			2	60 Std.
	Vorlesung: Grundlagen der Psychologie – Allgemeine Psychologie (2 SWS)		Klausur (60 min) oder Hausarbeit	2	60 Std.
Allgemeines Schulpraktikum	Seminar: Vorbereitung des Allg. Schulpraktikums (2 SWS) Allgemeines Schulpraktikum (4 Wochen)	Schriftlicher Praktikumsbericht		5	150 Std.

Studierende mit dem Fach Musik leisten folgende Module ab⁵:

¹ Verpflichtend für diejenigen Studierenden, die den Übergang in einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben.

² Jeweils keine zweite Wiederholungsmöglichkeit.

³ Nach Wahl der oder des Prüfenden.

⁴ Bearbeitungszeit in der Regel 2 Wochen; 10 Seiten.

⁵ Die Module werden von der Hochschule für Musik und Theater ergänzt.

Fachspezifische Anlage Biologie

1. Biologie als Major-Fach

1.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ¹	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Workload
Einführung in die Biologie Zell- und Entwicklungsbiologie I			Klausur	5	150 Std.
Einführung in die Biologie Genetik			Klausur	5	150 Std.
Einführung in die Biologie Botanik			Klausur und Laborübungen ²	6	180 Std.
Spezielle Botanik			Mündliche Prüfung und Seminararbeit ²	6	180 Std.
Grundlagen der Ökologie			Klausur	6	180 Std.
Einführung in die Biologiedidaktik	Vorl. Einführung in die Biologiedidaktik Sem. Einführung in die Biologiedidaktik Schulversuchspraktikum Einführung in die Biologiedidaktik		Referat und Seminararbeit ²	5	150 Std.
Chemie ³			Klausur und Laborübungen ²	6	180 Std.
Physik ⁴			2 Klausuren und Laborübungen ²	6	180 Std.
Zoologische Systematik und Artenkenntnis			2 Klausuren und Seminararbeit ²	6	180 Std.
Mikrobiologie			Klausur und Laborübungen ²	6	180 Std.
Biomathematik			Klausur	4	120 Std.
Pflanzenphysiologie ⁵			Klausur (70 %) und Laborübung/Protokolle (30 %) ²	6	180 Std.
Allgemeine Zoologie und Verhaltensbiologie			2 Klausuren ²	6	180 Std.
Tier- und Humanphysiologie I			2 Klausuren (je 50%)	6	180 Std.
Tier- und Humanphysiologie II			2 Klausuren (je 50%)	6	180 Std.
Biochemie ⁶			Klausur und Laborübungen ²	6	180 Std.
Evolution photosynthetischer aktiver Organismen			Klausur und Laborübungen ²	6	180 Std.
Biologie lernen und lehren	Schulversuchspraktikum zur Humanbiologie Grundlegende Themen des Biologieunterrichts		Referat und Seminararbeit ²	5	150 Std.
Bachelorarbeit	Seminar		Bachelorarbeit	10	300 Std.

¹ Studienleistungen sind nach Maßgabe der Kurs- und Modulbeschreibungen und der Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen.

² Zusammengesetzte Prüfungsleistung nach § 9 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 12.

³ Nur für Studierende, die nicht das Minor-Fach Chemie gewählt haben.

⁴ Nur für Studierende, die nicht das Minor-Fach Physik oder Chemie gewählt haben.

⁵ Nur für Studierende mit dem Minor-Fach Physik oder Chemie.

⁶ Nur für Studierende, die Chemie als Minor-Fach gewählt haben.

1.2 Wahlpflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ¹	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Workload
Wahlpflichtmodule Biologie I ²	Es müssen Module aus dem Modulkatalog Fach-B.Sc. gewählt werden von mindestens 10 CP und 300 h Workload Umfang		s. Modulkatalog Fach-B.Sc.	=10 ³	300 Std.
Wahlpflichtmodule Biologie II ⁴	Es müssen Module aus dem Modulkatalog Fach-B.Sc. gewählt werden von mindestens 6 CP und 180 h Workload Umfang		s. Modulkatalog Fach-B.Sc.	=6 ³	300 Std.

2. Biologie als Minor-Fach**2.1 Pflichtmodule**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ¹	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Workload
Einführung in die Biologie Zell- und Entwicklungsbiologie I			Klausur	5	150 Std.
Einführung in die Biologie Genetik			Klausur	5	150 Std.
Einführung in die Biologie Botanik			Klausur und Laborübungen ⁵	6	180 Std.
Allgemeine Zoologie und Verhaltensbiologie			2 Klausuren ⁶	6	180 Std.
Zoologische Systematik und Artenkenntnis			2 Klausuren und Seminararbeit ⁶	6	180 Std.
Spezielle Botanik			Mündliche Prüfung, und Seminararbeit ⁶	6	180 Std.
Tier- und Human- physiologie I			2 Klausuren (je 50%)	6	180 Std.
Tier- und Human- physiologie II			2 Klausuren (je 50%)	6	180 Std.
Erkenntnistheorie, Wissen- schaftstheorie und -ethik			Seminararbeit	4	150 Std.

¹ Studienleistungen sind nach Maßgabe der Kurs- und Modulbeschreibungen und der Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen.

² Alternativ zur Fachdidaktik im Minor-Fach.

³ Kreditpunkte werden entsprechend den im Modulkatalog Fach-B.Sc. angegebenen Kreditpunkten vergeben. Es müssen mindestens 10 (Wahlpflichtmodule Biologie I) bzw. 6 (Wahlpflichtmodule Biologie II) Kreditpunkte erreicht werden.

⁴ Alternativ zum Modul Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie.

⁵ Zusammengesetzte Prüfungsleistung nach § 9 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 12.

⁶ Zusammengesetzte Prüfungsleistung nach § 9 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 12.

2.2 Wahlpflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ¹	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Workload
Einführung in die Biologiedidaktik ²	Vorl. Einführung in die Biologiedidaktik		Referat und Seminararbeit ³	5	150 Std.
	Sem. Einführung in die Biologiedidaktik				
	Schulversuchspraktikum Einführung in die Biologiedidaktik				
Biologie lernen und lehren	Schulversuchspraktikum zur Humanbiologie		Referat und Seminararbeit ³	5	150 Std.
	Grundlegende Themen des Biologieunterrichts				
Wahlpflichtmodul Biologie ⁴	Es müssen Module aus dem Modulkatalog Fach-B.Sc. gewählt werden von mindestens 6 CP und 180 h Workload Umfang		s. Modulkatalog Fach-B.Sc.	=6 ⁵	180 Std.

3. Wiederholung von Prüfungsleistungen nach § 17 Abs. 1:

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung in der zweiten Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Die Wiederholungsprüfungen können als mündliche Prüfungen abgehalten werden.

¹ Studienleistungen sind nach Maßgabe der Kurs- und Modulbeschreibungen und der Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen.

² Für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben, sind die Module „Einführung in die Biologiedidaktik“ und „Biologie lernen und lehren“ zu wählen. Alternativ kann ein Wahlpflichtmodul im Major-Fach belegt werden (siehe fachsp. Anlage des Major-Fachs).

³ Zusammengesetzte Prüfungsleistung nach § 9 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 12.

⁴ Alternativ zum Modul Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie (siehe fachsp. Anlage Erziehungswissenschaft/Psychologie) kann dieses Modul oder ein entsprechendes Wahlpflichtmodul im Major-Fach (siehe fachsp. Anlage des Major-Fachs) belegt werden.

⁵ Kreditpunkte werden entsprechend den im Modulkatalog Fach-B.Sc. angegebenen Kreditpunkten vergeben. Es müssen mindestens 6 Kreditpunkte erreicht werden.

Fachspezifische Anlage Chemie

1. Chemie als Major-Fach

1.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Workload
CBL I	Allgemeine Chemie V/Ü (5 SWS)		Klausur (180 min)	17	210 Std.
	Allgemeine Chemie Praktikum (10 SWS)	Praktikumsleistungen			300 Std.
PHY ¹	Experimentalphysik I V/Ü (2 SWS)	Klausur		3	90 Std.
MAT ²	Mathematik I V/Ü (3 SWS)	Klausur		4	120 Std.
CBL III ³	Analytische Chemie I V/Ü (2 SWS)	Klausur	Mündliche Prüfung (30 min)	14	90 Std.
	Analytische Chemie II V/Ü (2 SWS)	Klausur			60 Std.
	Analytische Chemie Praktikum (9 SWS)	Praktikumsleistungen			270 Std.
CBL IV ⁴	Anorganische Chemie I V/Ü (4 SWS)		Klausur (180 min)	10	120 Std.
	Anorganische Chemie Praktikum (6 SWS)	Sicherheitsklausur Praktikumsleistungen			180 Std.
CBL V ⁵	Physikalische Chemie I V/Ü (5 SWS)	Klausur	Mündliche Prüfung (30 min)	16	180 Std.
	Aufbau der Materie V/Ü (1 SWS)				30 Std.
	Physikalische Chemie Praktikum (8 SWS)	Praktikumsleistungen			270 Std.
CBL VI ⁶	Organische Chemie I V/Ü (4 SWS)	Klausur	Mündliche Prüfung (30 min)	16	150 Std.
	Organische Chemie für Fortgeschrittene V/Ü (1 SWS)				300 Std.
	Organische Chemie Praktikum (10 SWS)	Praktikumsleistungen			30 Std.
CBL-MW ⁷	Weitere Lehrveranstaltung(en) im Gesamtumfang von mindestens 4 Kreditpunkten aus dem Angebot des Fachbereichs Chemie	Kolloquium oder Klausur ⁸		4	120 Std.
CBL-PW ⁹	Weitere Lehrveranstaltung(en) im Gesamtumfang von mindestens 3 Kreditpunkten aus dem Angebot des Fachbereichs Chemie	Kolloquium oder Klausur ⁸		3	90 Std.

¹ Nur für Studierende, die nicht Physik als Minor-Fach gewählt haben.

² Nur für Studierende, die nicht Mathematik als Minor-Fach gewählt haben.

³ Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum im Modul CBL III ist ein abgeschlossenes Modul CBL I. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsleiter.

⁴ Voraussetzungen für die Teilnahme am Praktikum im Modul CBL IV sind ein abgeschlossenes Modul CBL III und das Bestehen der Sicherheitsklausur. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsleiter.

⁵ Voraussetzungen für die Teilnahme am Praktikum im Modul CBL V sind ein abgeschlossenes Modul MAT und die bestandene Klausur zur Vorlesung Physikalische Chemie I. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsleiter.

⁶ Voraussetzungen für die Teilnahme am Praktikum im Modul CBL VI sind ein abgeschlossenes Modul CBL III und die bestandene Klausur zur Vorlesung Organische Chemie I. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsleiter.

⁷ Nur für Studierende mit dem Minor-Fach Mathematik.

⁸ Nach Wahl der oder des Lehrenden.

⁹ Nur für Studierende mit dem Minor-Fach Physik.

FC I ¹	Allg. Einführung in die Didaktik der Chemie (V/S) 2 SWS	²	Referat oder Klausur ^{3,4}	4	60 h
	Grundlegende Phänomene der Chemie im Experiment (P/S) 2 SWS	Praktikumsleistungen			60 h
FC II ¹	Anorg.-chemische Unterrichtsversuche (P/S) 2 SWS	Praktikumsleistungen Seminarvortrag mit Experiment	Referat ⁵	6	60 h
	Spezielle Didaktik der Chemie, Teil 1 (S) 2 SWS	²			60 h
	Methodik des Chemieunterrichts, Teil 1 (S) 2 SWS	²			60 h
BACH	Kolloquium			10	300 h
	Bachelorarbeit	Referat	Bachelorarbeit		

1.2 Wahlpflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Workload
CBL-WI ⁶	Weitere Lehrveranstaltung(en) im Gesamtumfang von mindestens 10 Kreditpunkten aus Angebot des Fachbereichs Chemie		Mündliche Prüfung oder Klausur ³	10	300 h
CBL-WII ⁷	Weitere Lehrveranstaltung(en) im Gesamtumfang von mindestens 6 Kreditpunkten aus Angebot des Fachbereichs Chemie		Mündliche Prüfung oder Klausur ³	6	180 h

¹ Kreditpunkte werden für Studien- und Prüfungsleistungen vergeben, sie setzen eine regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus.

² Die zu erbringende Studienleistung nach Wahl des Lehrenden wird zu Beginn des Semesters durch Aushänge bekannt gegeben.

³ Nach Wahl der oder des Prüfenden.

⁴ Die Prüfungsleistung muss in einer der zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen erbracht werden.

⁵ Die Prüfungsleistung muss in einer der zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen Didaktik der Chemie oder Methodik des Chemieunterrichts erbracht werden.

⁶ Alternativ zum Fachdidaktik-Modul des Minor-Fachs (siehe fachspezifische Anlage des Minor-Fachs).

⁷ Alternativ zum Modul Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie (siehe fachspezifische Anlage Erziehungswissenschaft/Psychologie) kann dieses Modul oder ein entsprechendes Wahlpflichtmodul im Minor-Fach (siehe fachspezifische Anlage des Minor-Fachs) belegt werden.

2. Chemie als Minor-Fach**2.1 Pflichtmodule**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Workload
CBL I	Allgemeine Chemie V/Ü (5 SWS)		Klausur (180 min)	17	210 Std.
	Allgemeine Chemie Praktikum (10 SWS)	Praktikumsleistungen			300 Std.
PHY ¹	Experimentalphysik I V/Ü (2 SWS)	Klausur		3	90 Std.
CBL III ²	Analytische Chemie I V/Ü (2 SWS)	Klausur	Mündliche Prüfung (30 min)	14	90 Std.
	Analytische Chemie II V/Ü (2 SWS)	Klausur			60 Std.
	Analytische Chemie Praktikum (9 SWS)	Praktikumsleistungen			270 Std.
CBL V ^{3,4}	Physikalische Chemie I VÜ (5 SWS)	Klausur	Mündliche Prüfung (30 min)	16	180 Std.
	Aufbau der Materie V/Ü (1 SWS)				30 Std.
	Physikalische Chemie Praktikum (8 SWS)	Praktikumsleistungen			270 Std.
CBL VI ^{5,6}	Organische Chemie I V/Ü (4 SWS)	Klausur	Mündliche Prüfung (30 min)	16	150 Std.
	Organische Chemie für Fortgeschrittene V/Ü (1 SWS)				300 Std.
	Organische Chemie Praktikum (10 SWS)	Praktikumsleistungen			30 Std.
CBL-P ⁷	Weitere Lehrveranstaltung(en) im Gesamtumfang von mindestens 3 Kreditpunkten aus Angebot des Fachbereichs Chemie	Kolloquium oder Klausur		3	90 Std.

¹ Nur für Studierende, die nicht Physik als Major-Fach gewählt haben.

² Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum im Modul CBL III ist ein abgeschlossenes Modul CBL I. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsleiter.

³ Nur für Studierende mit dem Major-Fach Mathematik oder Physik.

⁴ Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum im Modul CBL V ist die bestandene Klausur zur Vorlesung Physikalische Chemie I. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsleiter.

⁵ Nur für Studierende mit dem Major-Fach Biologie, Englisch oder Deutsch.

⁶ Voraussetzungen für die Teilnahme am Praktikum im Modul CBL VI sind ein abgeschlossenes Modul CBL III und die bestandene Klausur zur Vorlesung Organische Chemie I. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsleiter.

⁷ Nur für Studierende mit dem Major-Fach Physik.

2.2 Wahlpflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Workload
CBL-WII ¹	Weitere Lehrveranstaltung(en) im Gesamtumfang von mindestens 6 Kreditpunkten aus Angebot des Fachbereichs Chemie		Mündliche Prüfung oder Klausur ²	6	180 Std.
FC I ^{3,4}	Allg. Einführung in die Didaktik der Chemie (V/S) 2 SWS	⁵	Referat oder Klausur ^{2,6}	4	60 h
	Grundlegende Phänomene der Chemie im Experiment (P/S) 2 SWS	Praktikumsleistungen			60 h
FC II ^{3,4}	Anorg.-chemische Unterrichtsversuche (P/S) 2 SWS	Praktikumsleistungen Seminarvortrag mit Experiment	Referat ⁷	6	60 h
	Spezielle Didaktik der Chemie, Teil 1 (S) 2 SWS	⁵			60 h
	Methodik des Chemieunterrichts, Teil 1 (S) 2 SWS	⁵			60 h

¹ Alternativ zum Modul Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie (siehe fachspezifische Anlage Erziehungswissenschaft/Psychologie) kann dieses Modul oder ein entsprechendes Wahlpflichtmodul im Major-Fach (siehe fachspezifische Anlage des Major-Fachs) belegt werden.

² Nach Wahl der oder des Prüfenden.

³ Die Belegung der Module FC I und FC II ist für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben, verpflichtend. Alternativ kann ein Wahlpflichtmodul im Major-Fach belegt werden (siehe fachspezifische Anlage des Major-Fachs).

⁴ Kreditpunkte werden für Studien- und Prüfungsleistungen vergeben, sie setzen eine regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus.

⁵ Die zu erbringende Studienleistung nach Wahl des Lehrenden wird zu Beginn des Semesters durch Aushänge bekannt gegeben.

⁶ Die Prüfungsleistung muss in einer der zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen erbracht werden.

⁷ Die Prüfungsleistung muss in einer der zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen Didaktik der Chemie oder Methodik des Chemieunterrichts erbracht werden.

Fachspezifische Anlage Deutsch

Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen regelt der Modulkatalog. Zur Vergabe der Kreditpunkte ist neben den bestandenen Prüfungsleistungen der Nachweis der Studienleistungen und die regelmäßige Teilnahme entsprechend der Studienordnung erforderlich. Grundsätzlich sind Studienleistungen nach Maßgabe der Studienordnung und der Veranstaltungsankündigungen zu erbringen.

Module werden mit einer unter "Prüfungsleistungen" aufgeführten Modulprüfung abgeschlossen. Wiederholungsprüfungen finden als mündliche Prüfungen statt. Im Laufe des BA-Studiums Deutsch können zwei Modulprüfungen jeweils ein zweites Mal wiederholt werden. Ausgenommen davon ist das Modul "Bachelorarbeit".

1. Deutsch als Major-Fach

1.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte		Workload
				summiert	einzel	
L 1H Einführung in die Literaturwissenschaft	L 1H.1 (2 SWS) Arbeitstechniken	Hausarbeit oder Referat oder Seminararbeit	Klausur (120 min) in L 1H.2 oder L 1H.3	8	2	60 Std.
	L 1H.2 (2 SWS) Textanalyse	Klausur oder Hausarbeit oder Referat oder Seminararbeit			3	90 Std.
	L 1H.3 (2 SWS) Textanalyse	Klausur oder Hausarbeit oder Referat oder Seminararbeit			3	90 Std.
L 2 ¹ Literaturgeschichte I: Epoche	L 2.1 (2 SWS) Seminar zur Literaturgeschichte	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit oder mündliche Prüfung	Hausarbeit in einem Seminar	8	4	120 Std.
	L 2.2 (2 SWS) Seminar zur Literaturgeschichte	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit oder mündliche Prüfung			4	120 Std.
	oder L 2.3 (4 SWS) 2 Veranstaltungen (Vorlesung, Lektürekurs, Übung) zur Literaturgeschichte					
S 1H Einführung in die Sprachwissenschaft	S 1H.1 (2 SWS) Einführung in die Linguistik 1	Übungen	Klausur (120 min)	11	4	120 Std.
	S 1H.2 (2 SWS) Einführung in die Linguistik 2	Klausur, Übungen			4	120 Std.
	S 1H.3 (2 SWS) Seminar zu Methoden und Geschichte der Linguistik				3	90 Std.

¹ Zu belegen sind die Veranstaltungen L 2.1 sowie L 2.2 oder L 2.3. Für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben, ist eine Veranstaltung 'Einführung ins Mittelhochdeutsche' obligatorisch.

S 2 Grammatische Analyse	S 2.1 (2 SWS) Seminar zur grammatischen Beschreibung und Analyse		Klausur (90 min) in S 2.1	5	4	120 Std.
	S 2.2 (1 SWS) Übung zur grammatischen Beschreibung und Analyse				1	30 Std.
L 3 Literatur- geschichte II: Autor, Werk, Problem	L 3.1 (2 SWS) Seminar zur Literaturge- schichte	Hausarbeit oder Referat oder Klau- sur oder Seminar- arbeit	Hausarbeit oder Referat in einem Seminar (entwe- der in L 3 oder in L 4 muss die Prüfungsleistung eine Hausarbeit sein)	8	4	120 Std.
	L 3.2 (2 SWS) Seminar zur Literaturge- schichte oder L 3.3 (4 SWS) 2 Veranstaltungen (Vorle- sung, Lektürekurs, Übung) zur Literaturgeschichte	Hausarbeit oder Referat oder Klau- sur oder Seminar- arbeit			4	120 Std.
L 4 Literatur, Me- dien, Kultur	L 4.1 (2 SWS) Seminar zu Literatur, Me- dien, Kultur	Hausarbeit oder Referat oder Klau- sur oder Seminar- arbeit	Hausarbeit oder Referat in einem Seminar (entwe- der in L 3 oder in L 4 muss die Prüfungsleistung eine Hausarbeit sein)	8	4	120 Std.
	L 3.2 (2 SWS) Seminar zur Literaturge- schichte oder L 4.3 (4 SWS) 2 Veranstaltungen (Vorle- sung, Lektürekurs, Übung) zu Literatur, Medien, Kultur	Hausarbeit oder Referat oder Klau- sur oder Seminar- arbeit			4	120 Std.
S 3 Sprache, Ge- sellschaft und Medien	S 3.1 (2 SWS) Vorlesung oder Seminar zur Soziolinguistik		Klausur (120 min) oder Haus- arbeit oder mündliche Prü- fung	8	4	120 Std.
	S 3.2 (2 SWS) Vorlesung oder Seminar zur Medienkommunikation				4	120 Std.
S 4 Deutsch in Ge- schichte und Gegenwart	S 4.1 (2 SWS) Seminar		Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	8	4	120 Std.
	S 4.2 (2 SWS) Seminar, Vorlesung oder Übung				4	120 Std.
BA Bachelorarbeit im Fach Deutsch	BA.1 (0 SWS)		Bachelorarbeit	10	8	240 Std.
	BA.2 (2 SWS) Examensvorbereitung im Fach Deutsch				2	60 Std.

1.2 Wahlpflichtmodule

Von den Modulen L 5, L 6, S 5, S 6, S 7 sind zwei beliebige Module zu belegen.

Studierende, die nicht das Modul Erziehungswissenschaft (6 CP) im Professionalisierungsbereich belegen, können stattdessen ein weiteres Modul wählen oder ein entsprechendes Wahlpflichtmodul im Minor-Fach.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte		Workload
				summiert	einzelnen	
D 1 ¹ Fachdidaktik Deutsch	D 1.1 (2 SWS) Fachdidaktik der deutschen Literatur		Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder Klausur (60 min)	10	5	150 Std.
	D 1.2 (2 SWS) Fachdidaktik der deutschen Sprache				5	150 Std.
L 5 Gegenwarts- literatur	L 5.1 (2 SWS) Seminar zur Gegenwartsli- teratur	Hausarbeit oder Referat oder Klau- sur oder Seminar- arbeit oder münd- liche Prüfung	Hausarbeit oder Referat oder Seminararbeit	8	4	120 Std.
	L 5.2 (2 SWS) Seminar zur Gegenwartsli- teratur oder L 5.3 (4 SWS) 2 Veranstaltungen (Vorle- sung, Lektürekurs, Übung) zur Gegenwartsliteratur					4
L 6 Literarische Bildung und kulturelle Praxis	L 6.1 (2 SWS) Seminar	Hausarbeit oder Referat oder Klau- sur oder Seminar- arbeit oder münd- liche Prüfung	Hausarbeit oder Referat oder Seminararbeit	8	4	120 Std.
	L 6.2 (2 SWS) Seminar oder L 6.3 (4 SWS) 2 Veranstaltungen (Vorle- sung, Lektürekurs, Übung)					4
S 5 Bedeutung, Gebrauch, Er- werb	S 5.1 (2 SWS) Seminar, Vorlesung und/oder Übung		Hausarbeit (15- 20 Seiten) oder Klausur (60 min)	8	4	120 Std.
	S 5.2 (2 SWS) Seminar					4
S 6 Syntax	S 6.1 (2 SWS) Seminar zur Syntax		Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	8	4	120 Std.
	S 6.2 (2 SWS) Seminar, Vorlesung oder Übung zur Syntax					4
S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd- und als Zweitsprache	S 7.1 (2 SWS) Praxisseminar zu DaF/DaZ		Hausarbeit (15- 20 Seiten) oder Klausur (60 min) in S 7.2	8	4	120 Std.
	S 7.2 (2 SWS) Seminar zu DaF/DaZ					4

¹ Obligatorisch für Studierende, die einen Übergang in einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben. Alternativ kann das Modul L P oder S P gewählt werden.

L P ¹ Projektmodul Literatur	L P.1 (2 SWS) Projektbegleitendes Seminar über 2 Semester		Seminararbeit	10	4	120 Std.
	L P.2 (2 SWS) Projektarbeit				6	180 Std.
S P ¹ Projektmodul Linguistik	S P.1 (2 SWS) Projektbegleitendes Seminar über 2 Semester		Seminararbeit	10	4	120 Std.
	S P.2 (2 SWS) Projektarbeit				6	180 Std.

2. Deutsch als Minor-Fach

2.2 Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte		Workload
				summiert	einzel	
L 1N Einführung in die Literaturwissenschaft	L 1N.1 (2 SWS) Arbeitstechniken	Hausarbeit oder Referat oder Seminararbeit	Klausur (120 min) in L 1N.2	5	2	60 Std
	L 1N.2 (2 SWS) Textanalyse	Klausur oder Hausarbeit oder Referat oder Seminararbeit			3	90 Std.
L 2 ² Literaturgeschichte I: Epoche	L 2.1 (2 SWS) Seminar zur Literaturgeschichte	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit oder mündliche Prüfung	Hausarbeit in einem Seminar	8	4	120 Std.
	L 2.2 (2 SWS) Seminar zur Literaturgeschichte oder L 2.3 (4 SWS) 2 Veranstaltungen (Vorlesung, Lektürekurs, Übung) zur Literaturgeschichte	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit oder mündliche Prüfung			4	120 Std.
S 1N Einführung in die Sprachwissenschaft	S 1H.1 (2 SWS) Einführung in die Linguistik 1	Übungen	Klausur (120 min)	8	4	120 Std.
	S 1H.2 (2 SWS) Einführung in die Linguistik 2	Klausur, Übungen			4	120 Std.
S 2 Grammatische Analyse	S 2.1 (2 SWS) Seminar zur grammatischen Beschreibung und Analyse		Klausur (90 min) in S 2.1	5	4	120 Std.
	S 2.2 (1 SWS) Übung zur grammatischen Beschreibung und Analyse				1	30 Std.

¹ Das Modul L P oder S P kann alternativ zur Fachdidaktik des Minor-Faches gewählt werden, wenn ein unmittelbarer Übergang in den Beruf oder ein Übergang in einen fachwissenschaftlichen Masterstudiengang angestrebt wird.

² Zu belegen sind die Veranstaltungen L 2.1 sowie L 2.2 oder L 2.3. Für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben, ist eine Veranstaltung 'Einführung ins Mittelhochdeutsche' obligatorisch.

2.2 Wahlpflichtmodule

Es sind die Module L 3 oder L 4 sowie S 3 oder S 4 zu belegen.

Von den Modulen L 5, L 6, S 5, S 6, S 7 ist ein beliebiges Modul zu belegen.

Studierende, die nicht das Modul Erziehungswissenschaft (6 CP) im Professionalisierungsbereich belegen, können stattdessen ein weiteres Modul wählen oder ein entsprechendes Wahlpflichtmodul im Minor-Fach.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte		Workload
				summiert	einzel	
L 3 Literaturgeschichte II: Autor, Werk, Problem	L 3.1 (2 SWS) Seminar zur Literaturgeschichte	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit	Hausarbeit oder Referat in einem Seminar (entweder in L 3 oder in L 4 muss die Prüfungsleistung eine Hausarbeit sein)	8	4	120 Std.
	L 3.2 (2 SWS) Seminar zur Literaturgeschichte oder L 3.3 (4 SWS) 2 Veranstaltungen (Vorlesung, Lektürekurs, Übung) zur Literaturgeschichte	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit			4	120 Std.
L 4 Literatur, Medien, Kultur	L 4.1 (2 SWS) Seminar zu Literatur, Medien, Kultur	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit	Hausarbeit oder Referat in einem Seminar (entweder in L 3 oder in L 4 muss die Prüfungsleistung eine Hausarbeit sein)	8	4	120 Std.
	L 3.2 (2 SWS) Seminar zur Literaturgeschichte oder L 4.3 (4 SWS) 2 Veranstaltungen (Vorlesung, Lektürekurs, Übung) zu Literatur, Medien, Kultur	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit			4	120 Std.
S 3 Sprache, Gesellschaft und Medien	S 3.1 (2 SWS) Vorlesung oder Seminar zur Soziolinguistik		Klausur (120 min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung	8	4	120 Std.
	S 3.2 (2 SWS) Vorlesung oder Seminar zur Medienkommunikation				4	120 Std.
S 4 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	S 4.1 (2 SWS) Seminar		Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	8	4	120 Std.
	S 4.2 (2 SWS) Seminar, Vorlesung oder Übung				4	120 Std.

L 5 Gegenwartsliteratur	L 5.1 (2 SWS) Seminar zur Gegenwartsliteratur	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit oder mündliche Prüfung	Hausarbeit oder Referat oder Seminararbeit	8	4	120 Std.
	L 5.2 (2 SWS) Seminar zur Gegenwartsliteratur oder L 5.3 (4 SWS) 2 Veranstaltungen (Vorlesung, Lektürekurs, Übung) zur Gegenwartsliteratur	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit oder mündliche Prüfung			4	120 Std.
L 6 Literarische Bildung und kulturelle Praxis	L 6.1 (2 SWS) Seminar	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit oder mündliche Prüfung	Hausarbeit oder Referat oder Seminararbeit	8	4	120 Std.
	L 6.2 (2 SWS) Seminar oder L 6.3 (4 SWS) 2 Veranstaltungen (Vorlesung, Lektürekurs, Übung)	Hausarbeit oder Referat oder Klausur oder Seminararbeit oder mündliche Prüfung			4	120 Std.
S 5 Bedeutung, Gebrauch, Erwerb	S 5.1 (2 SWS) Seminar, Vorlesung und/oder Übung		Hausarbeit (15-20 Seiten) oder Klausur (60 min)	8	4	120 Std.
	S 5.2 (2 SWS) Seminar				4	120 Std.
S 6 Syntax	S 6.1 (2 SWS) Seminar zur Syntax		Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	8	4	120 Std.
	S 6.2 (2 SWS) Seminar, Vorlesung oder Übung zur Syntax				4	120 Std.
S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd- und als Zweitsprache	S 7.1 (2 SWS) Praxisseminar zu DaF/DaZ		Hausarbeit (15-20 Seiten) oder Klausur (60 min) in S 7.2	8	4	120 Std.
	S 7.2 (2 SWS) Seminar zu DaF/DaZ				4	120 Std.
D 1 Fachdidaktik Deutsch ¹	D 1.1 (2 SWS) Fachdidaktik der deutschen Literatur		Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder Klausur (60 min)	10	5	150 Std.
	D 1.2 (2 SWS) Fachdidaktik der deutschen Sprache				5	150 Std.

¹ Obligatorisch für Studierende, die einen Übergang in einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben. Alternativ kann ein Wahlpflichtmodul im Major-Fach belegt werden.

Fachspezifische Anlage Englisch

1. Englisch als Major-Fach

1.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen ³	Kreditpunkte		Workload
				summiert	einzel	
Foundations Linguistics 1	LingF1 (2 SWS) Introduction to Linguistics	Seminararbeit	Klausur (90 min.)	6	3	90 Std.
	LingF2 (2 SWS) Survey class	Seminararbeit/ Referat/Hausarbeit			3	90 Std.
Foundations Linguistics 2	LingF3 (1 SWS) Phonetics Übung	Seminararbeit/ Klausur	Klausur (90 min.) in LingF4 oder LingF5 nach Wahl der Studierenden	9	1	30 Std.
	LingF4 (2 SWS) Phonetics & Phonology Vorlesung	Seminararbeit/ Klausur			3	90 Std.
	LingF5 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/Klausur/ Referat/Hausarbeit			5	150 Std.
Advanced Linguistics	LingA1 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/ Referat/Hausarbeit	Hausarbeit (10-12 Seiten) in LingA1 oder LingA2 nach Wahl der Studierenden	10	5	150 Std.
	LingA2 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/ Referat/Hausarbeit			5	150 Std.
Advanced English Skills	SPCS (2 SWS) Communication Skills	Seminararbeit/ Referat/Übungen	Präsentation (10 min.)	5	2,5	75 Std.
	SPAWR (2 SWS) Academic Writing & Research	Seminararbeit/ Referat/Übungen			2,5	75 Std.
Writing in English	SPTAP (2 SWS) Textual Analysis & Production	Seminararbeit/ Referat/Übungen	Klausur (Essay) (120 min.)	5	2,5	75 Std.
	SPEW (2 SWS) Expository Writing	Seminararbeit/ Referat/Übungen			2,5	75 Std.
Integrated English Practice ⁶	SPTOP1 (2 SWS) Topic 1	Seminararbeit/ Referat/Übungen	Essay in SPTOP1 (1600 Wörter)	6	3	90 Std.
	SPTOP2 (2 SWS) Topic 2	Seminararbeit/ Referat/Übungen	Essay in SPTOP2 (1600 Wörter) ⁴		3	90 Std.
Contexts of English Language Use	SPEP (2 SWS) English for Professional Use	Seminararbeit/ Referat/Übungen	Hausarbeit in SPVE (3500 Wörter)	6	3	90 Std.
	SPVE (2 SWS) Varieties of English Language Use	Seminararbeit/ Referat/Übungen			3	90 Std.
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit		Bachelorarbeit	10	8	240 Std.
	Examensvorbereitung (Kolloquium/ Konsultation)		Mündliche Bachelorprüfung		2	60 Std.

1.2 Wahlpflichtmodule

Studierende legen sich zu Beginn des Studiums mit der Wahl zwischen Modulen aus der Anglistik oder Amerikanistik fest, welche Fachrichtung sie einschlagen wollen. Ein Wechsel von Anglistik zu Amerikanistik oder umgekehrt ist nach dem Basismodul Foundations Anglistik1/American Studies 1 nicht mehr möglich.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen ³	Kreditpunkte		Workload
				summiert	einzel	
Foundations American Studies 1	AmerF1 (2 SWS) Introduction to Literary and Cultural Studies	Seminararbeit/Referat/Hausarbeit	Klausur (90 min.)	13	4	120 Std.
	AmerF2 (2 SWS) Survey of American Literature & Culture I	Seminararbeit			3	90 Std.
	AmerF3 (2 SWS) Survey of American Literature & Culture II	Seminararbeit			3	90 Std.
	AngF2/AngF3 (2 SWS) Vorlesung Anglistik: British Culture/British Literature	Seminararbeit			3	90 Std.
Foundations American Studies 2	AmerF4 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/Referat/Hausarbeit	Hausarbeit (10-12 Seiten) in AmerF4 oder AmerF5 nach Wahl der Studierenden	10	5	150 Std.
	AmerF5 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/Referat/Hausarbeit			5	150 Std.
Advanced American Studies	AmerA1 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/Referat/Hausarbeit	Hausarbeit (10-12 Seiten) in AmerA1 oder AmerA2 nach Wahl der Studierenden	10	5	150 Std.
	AmerA2 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/Referat/Hausarbeit			5	150 Std.
Foundations Anglistik 1	AngF1 (2 SWS) Introduction to Literary Studies	Seminararbeit/Referat/Hausarbeit/Klausur	Hausarbeit (5 Seiten) oder Klausur (90 min.) in AngF1 nach Wahl des Prüfers/der Prüferin	13	4	120 Std.
	AngF2 (2 SWS) Cultural Studies Survey	Seminararbeit			3	90 Std.
	AngF3 (2 SWS) Survey of British Literature	Seminararbeit			3	90 Std.
	AmerF2/AmerF3 (2 SWS) Survey of American Literature & Culture I o. II.	Seminararbeit			3	90 Std.
Foundations Anglistik 2	AngF4 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit /Referat/Hausarbeit	Hausarbeit (10-12 Seiten) in AngF4 oder AngF5 nach Wahl der Studierenden	10	5	150 Std.
	AngF5 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit /Referat/Hausarbeit			5	150 Std.
Advanced Anglistik	AngA1 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/Referat/Hausarbeit	Hausarbeit (10-12 Seiten) in AngA1 oder AngA2 nach Wahl der Studierenden	10	5	150 Std.
	AngA2 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/Referat/Hausarbeit			5	150 Std.
Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language ⁷	DidF1 (2 SWS) Einführung in die Didaktik des Englischen	Seminararbeit/Referat	Klausur (90 min.)	10	5	150 Std.
	DidF2 (2 SWS) Seminar Sprach-, Literatur-, Mediendidaktik	Seminararbeit/Referat/Hausarbeit			5	150 Std.

2. Englisch als Minor-Fach**2.1 Pflichtmodule**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen ³	Kreditpunkte		Workload
				summiert	einzel	
Foundations Linguistics	LingF1 (2 SWS) Introduction to Linguistics	Seminararbeit	Klausur (90 min.) in LingF1+LingF2	11	3	90 Std.
	LingF2 (2 SWS) Survey class	Seminararbeit//Referat/Hausarbeit	Klausur (90 min.) in LingF5 ⁴		3	90 Std.
	LingF5 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/ Referat/Hausarbeit			5	150 Std.
Advanced English Skills	SPCS (2 SWS) Communication Skills	Seminararbeit/Referat/Übungen	Präsentation (10 min.)	5	2,5	75 Std.
	SPAWR (2 SWS) Academic Writing & Research	Seminararbeit/Referat/Übungen			2,5	75 Std.
Writing in English	SPTAP (2 SWS) Textual Analysis & Production	Seminararbeit/Referat/Übungen	Klausur (Essay) (120 min.)	5	2,5	75 Std.
	SPEW (2 SWS) Expository Writing	Seminararbeit/Referat/Übungen			2,5	75 Std.

2.2 Wahlpflichtmodule

Studierende legen sich zu Beginn des Studiums mit der Wahl zwischen Modulen aus der Anglistik oder Amerikanistik fest, welche Fachrichtung sie einschlagen wollen. Ein Wechsel von Anglistik zu Amerikanistik oder umgekehrt ist nach dem Basismodul Foundations Anglistik1/American Studies 1 nicht mehr möglich.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen ³	Kreditpunkte		Workload
				summiert	einzelnen	
Foundations American Studies 1	AmerF1 (2 SWS) Introduction to Literary and Cultural Studies	Seminararbeit/Referat/Hausarbeit	Klausur (90 min.)	13	4	120 Std.
	AmerF2 (2 SWS) Survey of American Literature & Culture I	Seminararbeit			3	90 Std.
	AmerF3 (2 SWS) Survey of American Literature & Culture II	Seminararbeit			3	90 Std.
	AngF2/AngF3 (2 SWS) Vorlesung Anglistik: British Culture/ British Literature	Seminararbeit			3	90 Std.
Foundations American Studies 2	AmerF4 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/Referat/Hausarbeit	Hausarbeit (10-12 Seiten) in AmerF4 oder AmerF5 nach Wahl der Studierenden	10	5	150 Std.
	AmerF5(2 SWS) Seminar	Seminararbeit/Referat/Hausarbeit			5	150 Std.
Foundations Anglistik 1	AngF1(2 SWS) Introduction to Literary Studies	Seminararbeit/Referat/Hausarbeit/Klausur	Hausarbeit (5 Seiten) oder Klausur (90 min.) in AngF1 nach Wahl des Prüfers/der Prüferin	13	4	120 Std.
	AngF2 (2 SWS) Cultural Studies Survey	Seminararbeit			3	90 Std.
	AngF3 (2 SWS) Survey of British Literature	Seminararbeit			3	90 Std.
	AmerF2/AmerF3 (2 SWS) Survey of American Literature & Culture I o. II.	Seminararbeit			3	90 Std.
Foundations Anglistik 2	AngF4 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit / Referat/Hausarbeit	Hausarbeit (10-12 Seiten) in AngF4 oder AngF5 nach Wahl der Studierenden	10	5	150 Std.
	AngF5 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit / Referat/Hausarbeit			5	150 Std.

Integrated English Practice ^{5, 6}	SPTOP1 (2 SWS) Topic 1	Seminararbeit/ Referat/Übungen	Essay in SPTOP1 (1600 Wörter)	6	3	90 Std.
	SPTOP2 (2 SWS) Topic 2	Seminararbeit/ Referat/Übungen	Essay in SPTOP2 (1600 Wörter) ⁴		3	90 Std.
Contexts of English Language Use ^{5, 6}	SPEP (2 SWS) English for Professional Use	Seminararbeit/ Referat/Übungen	Hausarbeit in SPVE (3500 Wörter)	6	3	90 Std.
	SPVE (2 SWS) Varieties of English Language Use	Seminararbeit/ Referat/Übungen			3	90 Std.
Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language ⁷	DidF1 (2 SWS) Einführung in die Didaktik des Englischen	Seminararbeit/ Referat	Klausur (90 min.)	10	5	150 Std.
	DidF2 (2 SWS) Seminar Sprach-, Literatur-, Medien- didaktik	Seminararbeit/ Referat/Hausarbeit			5	150 Std.

Anmerkungen:

- ¹ Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen regelt der Modulkatalog. Den Modulbeschreibungen sind Details über Qualifikationsziele, Lehrinhalte, -formen etc. der Module zu entnehmen.
- ² Grundlage für alle Kurse/Module: regelmäßige Teilnahme. Die hier aufgeführten Studienleistungen werden näher geregelt und spezifiziert in den Course Descriptions (Beschreibung der Lehrveranstaltungen) des Englischen Seminars und sind nach Festlegung der Lehrenden zu erbringen.
- ³ Sofern nicht einzelnen Veranstaltungen zugewiesen, prüfen die hier aufgeführten Prüfungsleistungen Gesamtmodulinhalte ab und sind veranstaltungsübergreifend. Nichtbestandene Modulprüfungen können einmalig wiederholt werden; Wiederholungsprüfungen werden grundsätzlich mündlich abgenommen. Im Laufe des BA-Studiums im Fach Englisch können insgesamt zwei (2) Modulprüfungen jeweils ein zweites Mal wiederholt werden. Ausgenommen davon ist das Modul Bachelorarbeit.
- ⁴ Dieses Modul hat eine zusammengesetzte Prüfungsleistung. Die Note dieser zusammengesetzten Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Mittelwert der einzelnen Prüfungsleistungen (§ 9 Abs. 12; § 15, Abs. 3).
- ⁵ Studierende mit Englisch als Minor-Fach belegen entweder das Modul Integrated English Practice oder das Modul Contexts of English Language Use.
- ⁶ Studierende mit Englisch als Major-Fach, die nicht das Modul Erziehungswissenschaft im Professionalisierungsbereich belegen, können ein weiteres sprachpraktisches Modul Integrated English Practice (6CP) unter anderem Themenschwerpunkt als das Pflichtmodul wählen. Studierende mit Englisch als Minor-Fach, die nicht das Modul Erziehungswissenschaft im Professionalisierungsbereich belegen, können das Modul Integrated English Practice oder das Modul Contexts of English Language Use (6 CP) wählen, das sie nicht als Pflichtmodul des Englisch-Minor studiert haben.
- ⁷ Das Modul Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language (10 CP) ist verpflichtend für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien (Master of Education) anstreben. Studierende mit Englisch als Major-Fach, die nicht das Modul Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language und/oder die Fachdidaktik ihres Minor-Faches (10 CP) belegen, können alternativ ein weiteres Modul bzw. zwei weitere Module aus Advanced Linguistics, Foundations American Studies 2, Advanced American Studies, Foundations Anglistik 2 oder Advanced Anglistik im Umfang von je 10 CP wählen.

Fachspezifische Anlage Geschichte

1. Geschichte als Major-Fach

1.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen ³	Kreditpunkte	Workload
Basismodul	Vorlesung		Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 min.)	9	270 Std.
	Einführungsseminar				
Einführungsmodul 1⁴ Alte Geschichte	Vorlesung oder Grundkurs		Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 min.)	9	270 Std.
	Seminar				
Einführungsmodul 2⁴ Mittelalter	Vorlesung oder Grundkurs		Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 min.)	9	270 Std.
	Seminar				
Einführungsmodul 3⁴ Frühe Neuzeit	Vorlesung oder Grundkurs		Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 min.)	9	270 Std.
	Seminare				
Einführungsmodul 4⁴ Neuzeit/Zeitgeschichte	Vorlesung oder Grundkurs		Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 min.)	15	450 Std.
	2 Seminare				
Praxismodul	Seminar		Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 min.)	9	270 Std.
Bachelorarbeit	Kolloquium		Bachelorarbeit Disputatio (30 Min.)	10	300 Std.

¹ Es sind insgesamt drei Exkursionstage im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Näheres regelt die Studienordnung.

² Studienleistungen sind nach Maßgabe der Studienordnung und der Veranstaltungsankündigungen zu erbringen. Sie sind neben der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und den bestandenen Prüfungsleistungen Grundlage für die Vergabe der Kreditpunkte.

³ Die Wahl der Prüfungsleistung erfolgt durch den Prüfer/die Prüferin. Wiederholungsprüfungen nach § 17 Abs. 1 werden grundsätzlich als mündliche Prüfungen von ca. 20 Min. Dauer durchgeführt.

⁴ Innerhalb der vier Einführungsmodule müssen Seminare aus mindestens zwei unterschiedlichen Regionen und zwei systematischen Schwerpunkten gemäß Übersicht gewählt werden

1.2 Wahlpflichtmodule¹

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen ³	Kreditpunkte	Work-load
Modul Fachdidaktik ²	Vorlesung		Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 min.)	10	300 Std.
	Seminar				
Modul Geschichtskultur/ Öffentlichkeit/Medien	Vorlesung		Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 min.)	10	300 Std.
	Seminar				
Vertiefungsmodul Epoche	Vorlesung		Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 min.)	10	300 Std.
	Seminar				
Vertiefungsmodul Region	Vorlesung		Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 min.)	10	300 Std.
	Seminar				
Vertiefungsmodul systematischer Schwerpunkt	Vorlesung		Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 min.)	10	300 Std.
	Seminar				

2. Geschichte als Minor-Fach

2.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen ³	Studienleistungen ⁴	Prüfungsleistungen ⁵	Kreditpunkte	Work-load
Basismodul	Vorlesung		Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 min.)	9	270 Std.
	Einführungsseminar				
Einführungsmodul 3⁶ Frühe Neuzeit	Vorlesung oder Grundkurs		Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 min.)	9	270 Std.
	Seminare				
Einführungsmodul 4⁶ Neuzeit/ Zeitgeschichte	Vorlesung und Grundkurs		Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 min.)	9	270 Std.
	2 Seminare				

¹ Im Wahlpflichtbereich müssen insgesamt 30 CP studiert werden. Studierende, die nicht das Modul Erziehungswissenschaft (6 CP) im Professionalisierungsbereich und/oder die Fachdidaktik ihres Minor-Faches (10 CP) belegen, können zusätzlich ein weiteres Modul/weitere Module im entsprechenden Umfang wählen.

² Verpflichtend für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben.

³ Es sind insgesamt drei Exkursionstage im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Näheres regelt die Studienordnung.

⁴ Studienleistungen sind nach Maßgabe der Studienordnung und der Veranstaltungsankündigungen zu erbringen. Sie sind neben der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und den bestandenen Prüfungsleistungen Grundlage für die Vergabe der Kreditpunkte.

⁵ Die Wahl der Prüfungsleistung erfolgt durch den Prüfer/die Prüferin. Wiederholungsprüfungen nach § 17 Abs. 1 werden grundsätzlich als mündliche Prüfungen von ca. 20 Min. Dauer durchgeführt.

⁶ Innerhalb der Einführungsmodule müssen Seminare aus mindestens zwei unterschiedlichen Regionen und zwei systematischen Schwerpunkten gemäß Übersicht gewählt werden

2.2 Wahlpflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen ³	Kreditpunkte	Workload
Einführungsmodul 1^{1, 6} Alte Geschichte	Vorlesung oder Grundkurs		Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 min.)	9	270 Std.
	Seminar				
Einführungsmodul 2^{1, 6} Mittelalter	Vorlesung oder Grundkurs		Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 min.)	9	270 Std.
	Seminar				
Modul Fachdidaktik ⁴	Vorlesung		Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 min.)	10	300 Std.
	Seminar				
Vertiefungsmodul Epoche ⁵	Vorlesung		Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 min.)	8	300 Std.
	Seminar				
Vertiefungsmodul Region ⁵	Vorlesung		Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 min.)	8	300 Std.
	Seminar				
Vertiefungsmodul systematischer Schwerpunkt ⁵	Vorlesung		Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 min.)	8	300 Std.
	Seminar				

Übersicht Regionale und Systematische Schwerpunkte

- Regionale Schwerpunkte:
 - Deutsche Geschichte
 - Osteuropäische Geschichte
 - Westeuropäische Geschichte
 - Nordamerikanische Geschichte
 - Außereuropäische Geschichte

- Systematische Schwerpunkte:
 - Politische Geschichte
 - Rechts- und Verfassungsgeschichte
 - Wirtschafts-, Sozial- und Technikgeschichte
 - Kulturgeschichte
 - Geistes- und Religionsgeschichte
 - Geschlechtergeschichte

¹ Es wird alternativ das Einführungsmodul Alte Geschichte oder Mittelalter gewählt.

² Studienleistungen sind nach Maßgabe der Kurs- und Modulbeschreibungen und der Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen.

³ Die Wahl der Prüfungsleistung erfolgt durch den Prüfer/die Prüferin. Wiederholungsprüfungen nach § 17 Abs. 1 werden grundsätzlich als mündliche Prüfungen von ca. 20 Min. Dauer durchgeführt.

⁴ Verpflichtend für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben.

⁵ Es muss eines der drei Vertiefungsmodule gewählt werden.

⁶ Innerhalb der Einführungsmodule müssen Seminare aus mindestens zwei unterschiedlichen Regionen und zwei systematischen Schwerpunkten gemäß Übersicht gewählt werden

Fachspezifische Anlage Mathematik

1. Mathematik als Major-Fach

1.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Workload			
Analytische Methoden	Analysis I (4 SWS)	Klausur (ca. 90 min) ¹ Hausübungen	Mündliche Prüfung (ca. 30 min)	20	600 Std.			
	Übungen zur Analysis I (2 SWS)							
	Analysis II (4 SWS)							
	Übungen zur Analysis II (2 SWS)							
Algebraische Methoden	Lineare Algebra I (4 SWS)	Klausur (ca. 90 min) Hausübungen	Mündliche Prüfung (ca. 20 min) ²	15	450 Std.			
	Übungen zur Linearen Algebra I (2 SWS)							
	Computeralgebra (2 SWS)	Klausur (ca. 60 min) Hausübungen						
	Übungen zur Computeralgebra (1 SWS)							
Praktische Mathematik	Numerische Mathematik I (3 SWS)	Klausur (ca. 90 min) Hausübungen	Mündliche Prüfung (ca. 20 min)	15	450 Std.			
	Übungen zur Num. Mathematik I (2 SWS)							
	Mathematische Modellbildung (2 SWS)	Klausur (ca. 60 min) Hausübungen						
	Übungen zur Math. Modellbildung (1 SWS)							
Stochastische Methoden	Stochastik I (4 SWS)	Klausur (ca. 90 min) Hausübungen	Mündliche Prüfung (ca. 20 min)	10	300 Std.			
	Übungen zur Stochastik I (2 SWS)							
Grundstrukturen	Lineare Algebra II (4 SWS)	Klausur (ca. 90 min) Hausübungen	Mündliche Prüfung (ca. 30 min)	20	600 Std.			
	Übungen zur Linearen Algebra II (2 SWS)							
	Eine der Vorlesungen (4 SWS) ³ Algebra I, Zahlentheorie, Grundlagen der Mathematik	Hausübungen						
	Übungen dazu (2 SWS)							
Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht ⁴	Fachdidaktische Veranstaltungen des Fachbereichs Mathematik im Umfang von mindestens 7 SWS, darunter eine Veranstaltung zur Schulbezogenen Geometrie (mit Übungen)	Hausübungen und/oder Referat	Mündliche Prüfung (ca. 20 min)	10	300 Std.			
Bachelorarbeit			Bachelorarbeit	10	300 Std.			
	Seminar (2 SWS)	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung ⁵						

¹ Die Klausur kann wahlweise in Analysis I oder II geschrieben werden, die Bearbeitung der Hausübungen ist zu beiden Vorlesungen obligatorisch.

² Die mündliche Prüfung erstreckt sich über den Stoff der Vorlesung Lineare Algebra I.

³ Diese Liste ist nicht abschließend. Weitere mögliche Lehrveranstaltungen sind dem aktuellen Studienführer oder dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

⁴ Das Modul „Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht“ kann derzeit inhaltlich noch nicht vollständig festgelegt werden.

⁵ Bearbeitungszeit soll ca. 40 Stunden, verteilt auf ca. 4 Wochen, betragen.

1.2 Wahlpflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Workload
Fortgeschrittene Mathematik ¹	Weitere Lehrveranstaltung(en) im Gesamtvolumen von mindestens 10 SWS aus dem Angebot des Fachbereichs Mathematik ²		Mündliche Prüfung (ca. 20 min)	16	480 Std.

2. Mathematik als Minor-Fach**2.1 Pflichtmodule**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Workload
Analytische Methoden	Analysis I (4 SWS)	Klausur (ca. 90 min) ³ Hausübungen	Mündliche Prüfung (ca. 30 min)	20	600 Std.
	Übungen zur Analysis I (2 SWS)				
	Analysis II (4 SWS)				
	Übungen zur Analysis II (2 SWS)				
Algebraische Methoden	Lineare Algebra I (4 SWS)	Klausur (ca. 90 min) Hausübungen	Mündliche Prüfung (ca. 20 min) ⁴	15	450 Std.
	Übungen zur Linearen Algebra I (2 SWS)				
	Computeralgebra (2 SWS)	Klausur (ca. 60 min) Hausübungen			
	Übungen zur Computeralgebra (1 SWS)				
Praktische Mathematik	Numerische Mathematik I (3 SWS)	Klausur (ca. 90 min) Hausübungen	Mündliche Prüfung (ca. 20 min)	15	450 Std.
	Übungen zur Num. Mathematik I (2 SWS)				
	Mathematische Modellbildung (2 SWS)	Klausur (ca. 60 min) Hausübungen			
	Übungen zur Math. Modellbildung (1 SWS)				

¹ Alternativ zum Fachdidaktik-Modul des Minor-Fachs (siehe fachspezifische Anlage des Minor-Fachs) und/oder zum Modul Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie. Für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben, ist die Belegung der Fachdidaktik im Minor-Fach obligatorisch. Studierenden, die einen fachwissenschaftlichen Masterstudiengang anstreben, wird empfohlen, dieses Modul Fortgeschrittene Mathematik zu belegen.

² Mögliche Lehrveranstaltungen sind dem aktuellen Studienführer oder dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

³ Die Klausur kann wahlweise in Analysis I oder II geschrieben werden, die Bearbeitung der Hausübungen ist zu beiden Vorlesungen obligatorisch.

⁴ Die mündliche Prüfung erstreckt sich über den Stoff der Vorlesung Lineare Algebra I.

2.2 Wahlpflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Workload
Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht ¹	Fachdidaktische Veranstaltungen des Fachbereichs Mathematik im Umfang von mindestens 7 SWS, darunter eine Veranstaltung zur Schulbezogenen Geometrie (mit Übungen)	Hausübungen und/oder Referat	Mündliche Prüfung (ca. 20 min)	10	300 Std.

3. Wiederholung von Prüfungsleistungen nach § 17 Abs. 1

Höchstens eine der mündlichen Modulprüfungen im Fach Mathematik kann bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung ein zweites Mal wiederholt werden. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Modul „Bachelorarbeit“.

Fachspezifische Anlage Musik

Die Anlage wird von der Hochschule für Musik und Theater ergänzt.

¹ Das Modul „Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht“ kann derzeit inhaltlich noch nicht vollständig festgelegt werden. Die Belegung des Moduls ist obligatorisch für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben.

Fachspezifische Anlage Physik

1. Physik als Major-Fach

1.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ¹	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Workload
Einführung in die Physik	Physik (mit Experimenten) I (4 SWS)	1 x Klausur und 2 x Hausübungen	Mündliche Prüfung (ca. 30 min)	30	900 Std.
	Rechenmethoden der Physik (2 SWS)				
	Rechenübungen zur Physik I (2 SWS)				
	Physik (mit Experimenten) II (4 SWS)				
	Übungen zur Physik II (2 SWS)				
	Rechenmethoden der Physik II (4 SWS)				
	Rechenübungen zur Physik II (2 SWS)				
Experimentalphysik	Physik (mit Experimenten) III (4 SWS)	Laborübungen	Mündliche Prüfung (ca. 30 min)	20	600 Std.
	Übungen zur Physik III (2 SWS)				
	Anfängerpraktikum I (4 SWS)				
	Anfängerpraktikum II (4 SWS)				
Theoretische Physik	Theoretische Physik für Lehramtsstudierende (4 SWS) ²	Klausur und Hausübungen	Mündliche Prüfung (ca. 30 min)	10	300 Std.
	Üb. zur Theo. Physik für Lehramtsstudierende (2 SWS)				
Moderne Physik	Fortgeschrittenenpraktikum I (6 SWS)	Laborübungen	Mündliche Prüfung (ca. 30 min)	20	600 Std.
	Physik (mit Experimenten) IV (4 SWS)				
	Übungen zur Physik IV (2 SWS)				
	Spezialvorlesung (mind. 2 SWS)				
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit (6 SWS)	Referat	Bachelorarbeit	10	300 Std.
	Seminar (2 SWS)				
Lehren und Lernen im Physik-Unterricht	Einführung in die Fachdidaktik Physik (2 SWS)	Jeweils eine Präsenzübung oder Hausübung oder Schulübung	Mündliche Prüfung (ca. 30 min)	10	300 Std.
	Üb. zur Einf. in die Fachdid. Physik (1 SWS)				
	Lernen von Physik (2 SWS)				
	Lehren von Physik (2 SWS)				

¹ Näheres regelt die Studienordnung.

² Alternativ zu *Theoretische Physik für Lehramtsstudierende* und *Übungen zu Theoretische Physik für Lehramtsstudierende* können *Theoretische Physik I* (4 SWS) und *Übungen zur Theoretischen Physik I* (2 SWS) belegt werden.

1.2 Wahlpflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ¹	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Workload
Fortgeschrittene Physik ¹	Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens 10 Kreditpunkten aus dem Lehrveranstaltungsangebot des Fachbereichs Physik	Klausur und Hausübungen	Mündliche Prüfung (ca. 30 min)	16	480 Std.

2. Physik als Minor-Fach**2.1 Pflichtmodule**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Workload
Einführung in die Physik	Physik (mit Experimenten) I (4 SWS)	1 x Klausur und 2 x Hausübungen	Mündliche Prüfung (ca. 30 min)	30	900 Std.
	Rechenmethoden der Physik I (2 SWS)				
	Rechenübungen zur Physik I (2 SWS)				
	Physik (mit Experimenten) II (4 SWS)				
	Übungen zur Physik II (2 SWS)				
	Rechenmethoden der Physik II (4 SWS)				
Experimentalphysik	Physik (mit Experimenten) III (4 SWS)	Laborübungen	Mündliche Prüfung (ca. 30 min)	20	600 Std.
	Übungen zur Physik III (2 SWS)				
	Anfängerpraktikum I (4 SWS)				
	Anfängerpraktikum II (4 SWS)				

2.2 Wahlpflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Workload
Lehren und Lernen im Physik-Unterricht ³	Einführung in die Fachdidaktik Physik (2 SWS)	Jeweils eine Präsenzübung oder Hausübung oder Schulübung	Mündliche Prüfung (ca. 30 min)	10	300 Std.
	Üb. zu Einf. in die Fachdid. Physik (1 SWS)				
	Lernen von Physik (2 SWS)				
	Lehren von Physik (2 SWS)				

3. Spezifikation zu § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen. Abs. 1:

Eine zweite Wiederholung einer in der ersten Wiederholung erneut nicht bestandenen Modulprüfung ist für höchstens ein Modul im Fach Physik zulässig. Ausgenommen davon ist das Modul „Bachelorarbeit“.

¹ Alternativ zum Fachdidaktik-Modul des Minor-Fachs (siehe fachspezifische Anlage des Minor-Fachs) und zum Modul Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie.

² Näheres regelt die Studienordnung.

³ Empfohlen für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben. Alternativ kann ein Wahlpflichtmodul (10 CP) im Major-Fach belegt werden (siehe fachspezifische Anlage des Major-Fachs).

Fachspezifische Anlagen Religionswissenschaft

1. Religionswissenschaft als Major-Fach

1.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen ³	Kreditpunkte ²	Workload
Basismodul	Einführungsseminar		Klausur (30 Min.)	6	180 Std.
Einführungsmodul Religionsgeschichte	2 Seminare, Vorlesung		Klausur (60 Min.)	14	420 Std.
Einführungsmodul Systematische Religionswissenschaft	2 Seminare, Vorlesung		Hausarbeit (8-12 Seiten)	14	420 Std.
Methodenmodul	Vorlesung, Forschungslernseminar (zweisemestrig)		Seminararbeit (Präsentation)	16	480 Std.
Vertiefungsmodul Religionsgeschichte	2 Seminare		Referat oder mündliche Prüfung (15 Min.)	15	450 Std.
Vertiefungsmodul Systematische Religionswissenschaft	2 Seminare		Referat oder mündliche Prüfung (15 Min.)	15	450 Std.
Bachelorarbeit	Seminar		Bachelorarbeit	10	300 Std.

1.2 Wahlpflichtmodule⁴

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen ³	Kreditpunkte ²	Workload
Fachdidaktik A	Fachdidaktische Veranstaltung im Umfang von zwei Seminaren		Referat oder mündliche Prüfung (15 Min.)	10	300
Modul Berufsorientierung	Praktikum, Seminar		Seminararbeit (5 Seiten) (Praktikumsbericht)	10	300
Religionen im lokalen Kontext ⁵	Lehrveranstaltung im Umfang von zwei Seminaren		Seminararbeit (Präsentation)	10	300

¹ Die hier genannten Veranstaltungen sind das verpflichtende Minimum.

² Zur Vergabe der zugeordneten Kreditpunkte sind alle in einem Modul erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Studienleistungen sind nach Maßgabe der Studienordnung zu erbringen. Sie werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und festgelegt.

³ Sind die Prüfungsleistungen nicht explizit an eine Veranstaltung innerhalb eines Moduls gebunden, so legen die Studierenden in Absprache mit den Lehrenden die Veranstaltung fest, in der die Prüfungsleistung erbracht werden muss. Gemäß § 17 Abs. 1 ist eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen möglich; diese wird grundsätzlich als mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer durchgeführt. Ausgenommen davon ist das Modul Bachelorarbeit.

⁴ Im Wahlpflichtbereich des Major-Fachs ist je nach Studienziel (Lehramt, Fachmaster, Beruf) entweder das Modul Fachdidaktik A oder das Modul Berufsorientierung zu wählen.

⁵ Dieses Modul wird von Studierenden gewählt, die in einem fachwissenschaftlichen Masterstudiengang oder eine Berufstätigkeit nach dem Bachelor wechseln wollen. Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben, wählen ein Fachdidaktikmodul im Minor-Fach.

2. Religionswissenschaft als Minor-Fach

2.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen ³	Kreditpunkte ²	Workload
Basismodul	Einführungsseminar		Klausur (30 Min.)	6	180
Einführungsmodul Religionsgeschichte	2 Seminare, Vorlesung		Klausur (60 Min.)	14	420
Einführungsmodul Systematische Religionswissenschaft	2 Seminare, Vorlesung		Hausarbeit (8-12 Seiten)	14	420
Vertiefungsmodul Religionswissenschaft	3 Seminare		Referat oder mündliche Prüfung (15 Min.)	16	480

1.3 Wahlpflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen ³	Kreditpunkte ²	Workload
Fachdidaktik B ⁴	Fachdidaktische Veranstaltung im Umfang von zwei Seminaren		Referat oder mündliche Prüfung (15 Min.)	10	300

¹ Die hier genannten Veranstaltungen sind das verpflichtende Minimum.

² Zur Vergabe der zugeordneten Kreditpunkte sind alle in einem Modul erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Studienleistungen sind nach Maßgabe der Studienordnung zu erbringen. Sie werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und festgelegt.

³ Sind die Prüfungsleistungen nicht explizit an eine Veranstaltung innerhalb eines Moduls gebunden, so legen die Studierenden in Absprache mit den Lehrenden die Veranstaltung fest, in der die Prüfungsleistung erbracht werden muss. Gemäß § 17 Abs. 1 ist eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen möglich; diese wird grundsätzlich als mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer durchgeführt.

⁴ Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben, wählen das Fachdidaktikmodul im Minor-Fach, Studierende, die einen fachwissenschaftlichen Master oder den Übergang in eine Berufstätigkeit mit dem Bachelor anstreben, wählen ein fachwissenschaftliches Modul im Umfang von 10 CP im Major-Fach.